

20. OKTOBER 2022

**GUTACHTEN ZU BESTIMMTEN KOLLISIONSRECHTLICHEN FRAGEN ZUR
UMFASSENDEN NUTZUNG VON LIZENZIERTEN BIBLIOTHEKSBESTÄNDEN
ZUM ZWECHE DES TEXT UND DATA MINING**

für die

**TECHNISCHE INFORMATIONSBIBLIOTHEK (TIB)
STIFTUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

(aktualisierte Fassung der Stellungnahme vom 29.04.2022)

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. SACHVERHALT.....	4
B. PRÜFUNGSaufTRAG.....	5
C. EXECUTIVE SUMMARY	7
D. RECHTLICHE AUSFÜHRUNGEN.....	9
I. Vorliegen einer Rechtsverletzung bei Durchführung des Text und Data Mining bei entgegenstehenden lizenzvertraglichen Vereinbarungen (Frage 1).....	9
1. Allgemeines zur Bestimmung des anwendbaren Rechts	9
a) Unterscheidung zwischen vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen	9
b) Lokalisierung der Verletzungshandlung	11
c) Bedeutung von Rechtswahlklauseln für die Bestimmung des anwendbaren Rechts	12
2. Anwendbares Recht im Falle einer Urheberrechtsverletzungsklage gegen eine deutsche Bibliothek.....	12
3. Relevanz des Datums des Abschlusses des Lizenzvertrages	13
a) Anwendbarkeit von § 60g UrhG bei Verträgen mit internationalem Bezug.....	14
b) Verträge nach dem 01.03.2018 abgeschlossen („Neuverträge“).....	16
c) Verträge vor dem 01.03.2018 abgeschlossen („Altverträge“)	17
4. Besonderheiten im Verhältnis zwischen § 60d UrhG a.F. und § 60d UrhG-Neu.....	18
II. Anwendbares Recht im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Nutzern der TIB (Frage 2)	19
1. Anwendbares Recht	19
2. Auswirkungen vertraglicher Beschränkungen	19
III. Spezifische Fragen zu ausländischen Rechtsordnungen.....	20
1. Schweiz	21
a) Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining.....	21
b) Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler.....	22
c) Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke	23
d) Relevanz des Zeitpunkts des Abschlusses des Lizenzvertrages für die Abdingbarkeit gesetzlicher Befugnisse hinsichtlich des Text und Data Mining	23
e) Verfahrensrechtliches	24
2. Großbritannien	24

a)	Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining.....	25
b)	Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler.....	26
c)	Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke	26
d)	Relevanz des Zeitpunkts des Abschlusses des Lizenzvertrages für die Abdingbarkeit gesetzlicher Befugnisse hinsichtlich des Text und Data Mining	27
e)	Verfahrensrechtliches	27
3.	USA.....	27
a)	Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining.....	28
b)	Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler.....	30
c)	Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke	30
d)	Verfahrensrechtliches	33
4.	Kanada	33
a)	Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining.....	33
b)	Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler.....	34
c)	Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke	35
d)	Verfahrensrechtliches	35

Gutachten zu bestimmten kollisionsrechtlichen Fragen zur umfassenden Nutzung von lizenzierten Bibliotheksbeständen zum Zwecke des Text und Data Mining

Dieses Gutachten wurde ausschließlich für die Technische Informationsbibliothek, Stiftung des öffentlichen Rechts (TIB) erstellt. Eine Zurverfügungstellung des Gutachtens darf ausschließlich über das Repositorium für Technik und Naturwissenschaften der Technischen Informationsbibliothek, Stiftung des öffentlichen Rechts und ausschließlich in unveränderter Form erfolgen. Unabhängig davon stehen Dritten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gutachten keine Ansprüche gegen uns zu, insbesondere begründet dieses Gutachten kein Beratungsverhältnis – weder entgeltlich noch pro-bono – zu Dritten.

A. Sachverhalt

Die Technische Informationsbibliothek, Stiftung des öffentlichen Rechts („**TIB**“) ist die Deutsche Zentrale Fachbibliothek für die Gebiete Technik, Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik, welche ihre Bestände Nutzern auf der ganzen Welt anbietet. Die TIB verfügt dabei über Verlagspublikationen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form. Um Verlagspublikationen in elektronischer Form für ihre Nutzer verfügbar machen zu können, schließt die TIB Lizenzverträge mit den jeweiligen Verlagen ab, welche im Ausland sitzen.

Darüber hinaus ist die TIB Mitglied der NFDI4Ing-Initiative, welche das Ziel hat, Forschungsprozesse durch ein nachhaltiges Forschungsdatenmanagement unter Berücksichtigung der FAIR-Prinzipien für Forschungsdaten zu unterstützen. Spezifische Aufgabe der TIB ist es dabei, Guidelines zum Text und Data Mining für Wissenschaftler aufzustellen. Text und Data Mining ist mittlerweile eine gebräuchliche und anerkannte wissenschaftliche Methode, sodass Bibliotheken Wissenschaftlern ihre Bestände möglichst umfassend für das Text und Data Mining zur Verfügung stellen und damit die Forschung zeitgemäß unterstützen möchten.

Die Bibliotheken in Deutschland möchten die ihr von Verlagen lizenzierten elektronischen Publikationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit bestimmter Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke („**urheberrechtliche Schranken**“) zu Zwecken des Text und Data Mining zur Herstellung eines Textcorpus nutzen und das Textcorpus online zur Verfügung stellen. Die Herstellung des Textcorpus soll dabei ausschließlich in Deutschland erfolgen. Das so hergestellte Textcorpus soll dann aber auch Nutzern im Ausland zugänglich und durch solche Nutzer zum Zwecke des Text und Data Mining nutzbar sein. Ferner sollen Forscher nach Maßgabe der

gesetzlichen Bestimmungen Schranken zu Zwecken des Text und Data Mining auch die Möglichkeit haben, aus den Bibliotheksbeständen selbst ein Textcorpus zu erstellen und dieses entsprechend auszuwerten.

In diesem Zusammenhang möchte die TIB wissen, ob die urheberrechtlichen Schranken zu Zwecken des Text und Data Mining auch auf solche digitalen Bibliotheksbestände anwendbar sind, zu denen die Lizenzverträge zwischen dem Verlag und der Bibliothek die Anwendung des deutschen Rechts auf diese Verträge nicht eindeutig geregelt oder gar ausgeschlossen haben oder in denen die Nutzung der lizenzierten Verlagspublikationen zum Zwecke des Text und Data Mining entweder ganz ausgeschlossen oder verschiedenen Einschränkungen unterworfen ist.

B. Prüfungsauftrag

Wir sind von der TIB auf der Grundlage des unter A. dargestellten Sachverhalts gebeten worden, folgende Fragen zu prüfen:

1. Begehen wissenschaftliche Bibliotheken, die rechtmäßig entsprechend den Vorgaben von § 60d UrhG für ihre autorisierten Nutzer ein Textcorpus zum Zweck von Text und Data Mining anbieten, eine Vertrags- oder Urheberrechtsverletzung, wenn im Lizenzvertrag mit dem Verlag Einschränkungen geregelt sind, welche die freie Ausübung der Schrankenregelung des § 60d UrhG behindern oder verbieten? Dabei haben die Verlage ihren Sitz in einem Drittstaat außerhalb der EU, namentlich USA, Großbritannien, Kanada und Schweiz. Die Lizenzverträge enthalten eine Rechtswahlklausel, die entweder auf den Beklagtenwohnsitz oder auf ausländisches Recht verweist. Dabei soll auch zur Frage Stellung genommen werden, ob es einen Unterschied macht, ob der Vertrag vor dem 01.03.2018 geschlossen wurde (Übergangsvorschrift § 137o UrhG zu § 60g UrhG).
2. Greift zugunsten von autorisierten Nutzern der Bibliothek, die sich das Textcorpus aus Beständen der TIB (auf Servern der TIB gespeichert und bereitgestellt oder von der TIB lizenziert und über Server der Verlage bereitgestellt) selbst zusammen stellen in jedem Fall das Schutzlandprinzip? Wirken sich vertragliche Beschränkungen der TIB aus Lizenzverträgen (siehe Frage zu 1.) auf sie aus?
3. Darüber hinaus sind folgende Fragen zu klären:
 - a) Ist das Aufbereiten und Bereithalten eines rechtmäßig entsprechend den Vorgaben von § 60d UrhG erstellten Textcorpus aus Verlagsliteratur für Text und Data Mining durch wissenschaftliche Bibliotheken für ihre autorisierten Nutzer nach den folgenden Rechtsordnungen (ausländisches Recht von Drittstaaten) erlaubt oder sind nur Wissenschaftler selbst berechtigt (sofern es eine

Regelung gibt)? Wie unterscheiden sich die Regelungen im Vergleich zu § 60d UrhG?

Zu prüfende Rechtsordnungen:

- aa) USA: Gibt es in den USA insgesamt eine einheitliche Rechtslage? In Lizenzverträgen mit Verlagen wurden das Recht von New York, Rhode Island, Kalifornien, Pennsylvania, Delaware, Virginia vereinbart
 - bb) Großbritannien
 - cc) Kanada
 - dd) Schweiz
- b) Darf das Textcorpus nach den unter a) genannten Rechtsordnungen an andere Einrichtungen zur Nutzung für ihre Wissenschaftler weitergegeben werden oder darf das Textcorpus durch eine Einrichtung erstellt und einrichtung-übergreifend genutzt werden?
- c) Sofern Text und Data Mining nach dem unter a) genannten ausländischen Recht erlaubt ist, darf es nach dem anwendbaren ausländischen Recht aufgrund einer vertraglichen Regelung eingeschränkt werden? Kann die TIB oder der Wissenschaftler im jeweiligen Land auf Unterlassung, Schadensersatz oder ähnliches verklagt werden? Wie hoch wären für wissenschaftliche Artikel die Schadensersatzsummen?
- d) Macht es nach dem anwendbaren ausländischen Recht (siehe a)) einen Unterschied, wann der Lizenzvertrag geschlossen wurde?

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining nach deutschem Sachrecht ist auftragsgemäß nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Für die Zwecke dieses Gutachtens wird auftragsgemäß unterstellt, dass die Nutzungshandlungen, welche Bibliotheken oder ihre Nutzer zum Zwecke des Text und Data Mining vornehmen, den Anforderungen des § 60d UrhG entsprechen und aufgrund von § 60d UrhG zustimmungsfrei zulässig sind.

Hinsichtlich der in diesem Gutachten zu behandelnden kollisionsrechtlichen Fragen ist Gegenstand ausschließlich deutsches (einschließlich harmonisiertes europäisches) Kollisionsrecht. Das Kollisionsrecht anderer Staaten, wie den USA, Großbritannien, Kanada oder der Schweiz ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Mit Blick auf die unten unter D. IV. dargestellten spezifischen Fragen zu ausländischen Rechtsordnungen weisen wir darauf hin, dass es sich bei der dortigen Darstellung

auftragsgemäß um eine allgemeine, überblicksartige Erläuterung der Rechtslage handelt, welche jedoch keinesfalls eine rechtliche Beratung darstellt. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine Rechtsberatung in den jeweiligen Jurisdiktionen durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt nicht ersetzen.

C. Executive Summary

- Die Beantwortung der Frage, ob eine deutsche Bibliothek eine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn sie aufgrund von urheberrechtlichen Schranken gesetzlich gestattete Nutzungshandlungen zur Ermöglichung des Text und Data Mining vornimmt, obgleich Lizenzverträge mit Verlagen über die genutzten Werke solche Nutzungshandlungen verbieten oder einschränken und dabei zugleich die Geltung ausländischen Rechts vorsehen, hängt entscheidend davon ab, für welches Land ein Verlag im Falle einer Verletzungsklage Schutz seiner Urheberrechte begehrt (sog. „**Schutzlandprinzip**“). Dies ist dabei dasjenige Land, in welchem die Nutzungshandlung zum Zwecke des Text und Data Mining vorgenommen worden ist, wobei als Anknüpfungspunkte hierfür die Vervielfältigung des Werks zur Herstellung des Textcorpus und im Falle einer öffentlichen Zugänglichmachung der Werke auch diese Online-Verfügbarmachung des Textcorpus in Betracht kommen.
- Bezogen auf die Vervielfältigungen im Rahmen der Herstellung des Textcorpus, die nach dem hier zugrundgelegten Sachverhalt ausschließlich in Deutschland stattfinden, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Hinsichtlich einer öffentlichen Zugänglichmachung des Textcorpus kommt neben dem deutschen Recht auch das Recht all jener Staaten zur Anwendung, in welchen das Textcorpus online abgerufen werden kann.
- Für die Frage des anwendbaren Rechts in einem Rechtsstreit über die Verletzung von Urheberrechten spielt eine Vereinbarung des anwendbaren Rechts keine Rolle, da nach Art. 8 Abs. 3 der Rom II-VO durch Rechtswahl nicht vom Schutzlandprinzip abgewichen werden darf.
- Auf Verträge, welche eine Rechtswahlklausel zugunsten ausländischen Rechts enthalten und Nutzungsbefugnisse bzgl. des Text und Data Mining untersagen, findet § 60g UrhG Anwendung. § 60g UrhG regelt den Schutzzumfang der §§ 60a bis 60f UrhG, sodass auch die Frage der Anwendbarkeit von § 60g UrhG nach dem Schutzlandprinzip zu beurteilen ist. Da das Schutzlandprinzip und damit zusammenhängende Fragen der Disposition der Parteien entzogen sind, sind Vereinbarungen hierüber nicht zulässig. Da nach § 137o UrhG in Verträgen, welche vor dem 01.03.2018 abgeschlossen wurden, Einschränkungen oder Untersagungen von Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining jedoch zulässig sind, ist mit Blick

auf solche Lizenzverträge eine Urheberrechtsverletzung zu bejahen. Umgekehrt ist eine Urheberrechtsverletzung mit Blick auf Verträge, welche nach dem 01.03.2018 abgeschlossen wurden und welche Nutzungsbefugnisse zum Text und Data Mining untersagen, zu verneinen.

- Von den hier gegenständlichen vier ausländischen Rechtsordnungen haben lediglich die Schweiz und Großbritannien ausdrückliche Schrankenregelungen in ihren Urheberrechtsgesetzen, welche Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining erlauben. In den USA dürfte das Text und Data Mining als zulässige Maßnahme nach der Fair Use-Schranke zu beurteilen sein. In Kanada kann die Frage, ob Text und Data Mining nach der dortigen Fair Dealing-Schranke zulässig ist, noch nicht abschließend beurteilt werden, da es gegenwärtig an Rechtsprechung zu dieser Frage fehlt.
- Dabei ist hervorzuheben, dass – trotz der ausdrücklichen Erlaubnisse – in der Schweiz und in Großbritannien nicht eindeutig geklärt ist, ob auch Bibliotheken sich auf die dortigen Schranken berufen können, welche Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining gestatten. Mit Blick auf die Schweiz halten wir dies für möglich. Hinsichtlich der Schranke in Großbritannien würden wir dies verneinen. Die unionsrechtlichen Vorgaben, die dem deutschen Urheberrecht zugrunde liegen, sind für Großbritannien infolge des Austritts aus der Europäischen Union nicht (mehr) bindend.
- Nach der in Großbritannien geregelten Text und Data Mining-Schranke sind solche vertraglichen Bestimmungen untersagt, welche das Recht von Forschern zur Erstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke des Text und Data Mining untersagen bzw. einschränken. In den USA ist die Frage der Zulässigkeit vertraglicher Einschränkungen hinsichtlich des Text und Data Mining stark einzelfallbezogen. Dabei ist zu beachten, dass die dabei in den USA zu beurteilenden vertragsrechtlichen Fragestellungen von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich beantwortet werden können.
- In allen angefragten ausländischen Rechtsordnungen können bei Urheberrechtsverletzungen insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. In der Schweiz und in Großbritannien ist die Berechnung des Schadens anhand der sog. Lizenzanalogie möglich, wonach als Schaden eine fiktive Lizenzgebühr geltend gemacht werden kann. Eine genaue Bezifferung möglicher Schadensersatzsummen ist im Voraus, ohne Kenntnis der Werke, in Bezug auf welche etwaige Urheberrechtsverletzungen geltende gemacht werden, nicht möglich. In den USA können etwaige Schadensersatzansprüche im Einzelfall sehr hoch ausfallen, was damit zusammenhängt, dass pro verletztem Werk sog. „*statutory damages*“ in Höhe von bis zu USD 150.000,00 dem Verletzten zuerkannt werden können.

Da die Vervielfältigung bzw. Zugänglichmachung eines Textcorpus üblicherweise eine Vielzahl von Werken umfasst, können entsprechende Schadensersatzsummen sehr hoch ausfallen. Da im Übrigen in allen angefragten ausländischen Rechtsordnungen die Schadensberechnung im Wege der sog. Lizenzanalogie möglich ist, kann ein erster Anhaltspunkt für die Höhe möglicher Schadensersatzansprüche anhand der Lizenzpreise ermittelt werden, welche die Verlage für die Nutzung ihrer Artikel verlangen.

D. Rechtliche Ausführungen

I. Vorliegen einer Rechtsverletzung bei Durchführung des Text und Data Mining bei entgegenstehenden lizenzvertraglichen Vereinbarungen (Frage 1)

In diesem Abschnitt wird mit Blick auf die erste Frage untersucht, ob Bibliotheken eine Rechtsverletzung begehen, wenn sie Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke Dritter zum Zwecke des Text und Data Mining durchführen, die zwar nach § 60d UrhG zulässig sind, welche aber aufgrund der mit den Verlagen abgeschlossenen Lizenzverträge, in denen die Geltung ausländischen Rechts vereinbart wurde, untersagt werden.

Zunächst werden allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des anwendbaren Rechts in Urheberrechtssachverhalten mit Auslandsbezug dargestellt (dazu 1.). Sodann wird erläutert, nach welchem Recht sich eine etwaige Urheberrechtsverletzungsklage eines ausländischen Verlags gegen eine deutsche Bibliothek richten würde (dazu 2.). Ferner wird dazu Stellung genommen, ob und in welcher Hinsicht es einen Unterschied macht, dass der Lizenzvertrag vor bzw. nach dem 01.03.2018 abgeschlossen worden ist (dazu. 3).

1. Allgemeines zur Bestimmung des anwendbaren Rechts

a) Unterscheidung zwischen vertraglichen und außervertraglichen Ansprüchen

Zu beachten ist zunächst, dass es auf die Frage, welches Recht Anwendung findet, keine allgemeingültige Antwort gibt, sondern dass es vielmehr auf den Einzelfall und die konkret geltend gemachten Ansprüche ankommt, welche Gegenstand eines Rechtsstreits sind. Für jeden einzelnen Streitgegenstand kann dabei durchaus ein anderes nationales Recht Anwendung finden.¹

Mithin ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei urheberrechtlichen Sachverhalten mit Auslandsberührung zunächst entscheidend, die Ansprüche, welche die Gegenseite geltend macht, korrekt einzuordnen. Dabei sind mit Blick auf urheberrechtliche Sachverhalte mit Auslandsbezug insbesondere zwei bedeutende

¹ Grüneberg/Thorn, BGB, 81. Aufl. 2022, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 7.

Anspruchsarten auseinander zu halten: lizenzvertragsrechtliche und außervertragsrechtliche Ansprüche. Lizenzvertragliche Ansprüche sind z.B. Fragestellungen wie etwa das Zustandekommen oder die Wirksamkeit des Lizenzvertrages. Außervertragliche Ansprüche betreffen demgegenüber Ansprüche, welche der Rechteinhaber wegen einer Verletzung seiner Rechte geltend macht.

Rein vertragsrechtliche Fragestellungen werden nach dem sog. **Vertragsstatut** gelöst, also nach dem Recht, welches auf den konkreten Lizenzvertrag Anwendung findet.² Innerhalb der europäischen Union ist in dieser Hinsicht mit der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („**Rom I-VO**“) bereits eine Kodifikation geschaffen worden, welche zur Bestimmung des Vertragsstatuts verschiedene Kollisionsnormen enthält, welche die auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung anwendbare Rechtsordnung benennt.

Nach dem **Schutzlandprinzip** kommt demgegenüber das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, in welchem Schutz für das jeweilige Immaterialgüterrecht begehrt wird.³ Das Schutzlandprinzip geht dabei insbesondere auf das Territorialitätsprinzip zurück, wonach Immaterialgüterrechte nur innerhalb der Grenzen eines Staates existieren und nicht darüber hinaus.⁴ Das Schutzlandprinzip ist mittlerweile in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („**Rom II-VO**“) kodifiziert.⁵ Nach dem Schutzlandprinzip werden Fragen beurteilt, welche den Inhalt und Umfang des Schutzrechts sowie Ansprüche betreffen, welche im Verletzungsfall geltend gemacht werden, etwa Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz oder auf Rechnungslegung und Auskunft.⁶

Zu beachten ist, dass das in Form der Rom I- und der Rom II-VO harmonisierte und unmittelbar anwendbare Kollisionsrecht gemäß Art. 3 EGBGB innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnungen Vorrang vor dem deutschen Kollisionsrecht genießt.⁷

² Reithmann/Martiny/Hiestand, Internationales Vertragsrecht, 9. Aufl. 2022, § 29 Rn. 29.34.

³ MüKo BGB/Drexler, 8. Aufl. 2021, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 10.

⁴ Reithmann/Martiny/Hiestand, Internationales Vertragsrecht, 9. Aufl. 2022 § 29 Rn. 29.34. Hiervor gibt es allerdings auch Ausnahmen, wie z.B. die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, welche jeweils auch Geltung über nationale Grenzen hinaus (innerhalb der EU) haben.

⁵ Junker, NJW 2007, 3675, 3680.

⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 24.09.2014, I ZR 35/11, GRUR 2015, 264, 265; Stimmel, GRUR Int 2010, 783, 789; Reithmann/Martiny/Hiestand, Internationales Vertragsrecht, 9. Aufl. 2022 § 29 Rn. 29.37; BeckOK UrhR/Lauber-Rönsberg, Werkstand: 15.01.2022, Kollisionsrechtliche und Internationale Zuständigkeit, Rn. 8; Wandtke/Bullinger/v. Welser, 5. Aufl. 2019, Vorbemerkungen Vor §§ 120 ff., Rn. 4.

⁷ Grüneberg/Thorn, BGB, 81. Aufl. 2022, Art. 3 EGBGB, Rn. 6.

b) Lokalisierung der Verletzungshandlung

Für die Bestimmung des unter a) erläuterten Schutzlandes kommt es maßgeblich auf den Vortrag des Klägers an, aus dem sich ergeben muss, für welches Land er den Schutz seines Urheberrechts beansprucht.⁸ Zu diesem Zweck ist der Klägervortrag im Prozess gegebenenfalls auszulegen.⁹

Zu beachten ist dabei, dass allein mit der Bestimmung des anwendbaren Rechts nicht zugleich die Feststellung verbunden ist, ob auch nach dem anzuwendenden Recht eine Rechtsverletzung gegeben ist.¹⁰ Ob in dem Staat, in welchem Schutz gesucht wird, tatsächlich eine Rechtsverletzung eingetreten ist, bestimmt sich allein nach dem Sachrecht dieses Staates.¹¹ Für diese Frage kommt es wiederum ganz erheblich darauf an, wo die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist. Anhand dieser Lokalisierung kann man zugleich feststellen, in welchem Land der Rechteinhaber wahrscheinlich Rechtsschutz suchen wird.

Wo die Verletzungshandlung lokalisiert ist, wird im deutschen Recht je nach Verwertungshandlung unterschiedlich beurteilt.¹² Mit Blick auf das Text und Data Mining ist in Bezug auf § 60d UrhG von **zwei Verwertungshandlungen** auszugehen: die **Vervielfältigung** von Werken zur Erstellung eines Textcorpus (§ 16 UrhG, § 60d Abs. 1 UrhG) sowie die **öffentliche Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG, § 60d Abs. 4 UrhG) dieses Textcorpus, welcher zum Text und Data Mining verwendet werden soll. Schließlich ist auch zu beachten, dass das Herunterladen des Textcorpus durch die Nutzer der Bibliotheken ebenfalls eine urheberrechtsrelevante Nutzungshandlung darstellen kann.

Mit Blick auf Vervielfältigungshandlungen kommt es zunächst auf den Ort an, an welchem das Vervielfältigungsstück wirtschaftlich genutzt werden kann, was in der Regel mit dem Ort übereinstimmt, an welchem die Datei gespeichert wird (etwa der **Standort des Servers**, auf welchem sich das urheberrechtlich geschützte Werk befindet).¹³ Mit Blick auf das Text und Data Mining ist damit die Vervielfältigungshandlung (der Bibliothek) in dem Staat zu lokalisieren, in welchem der Server steht, auf dem das Textcorpus gespeichert ist. Nach dem diesem Gutachten zugrunde zu

⁸ MüKo BGB/*Drexler*, 8. Aufl. 2021, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 12; BGH, Urt. v. 15.02.2007, I ZR 114/04, GRUR Int 2007, 928, 931; Urt. v. 24.05.2007, I ZR 42/04, GRUR 2007, 691, 691.

⁹ jurisPK-BGB/*Heinze*, 9. Aufl. 2020, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 30.

¹⁰ Spindler/Schuster/*Bach*, 4. Aufl. 2019, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 11.

¹¹ Spindler/Schuster/*Bach*, 4. Aufl. 2019, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 11; MüKo/*Drexler*, 8. Aufl. 2021, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 277.

¹² Spindler/Schuster/*Bach*, 4. Aufl. 2019, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 13.

¹³ Spindler/Schuster/*Bach*, 4. Aufl. 2019, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 13.

legenden Sachverhalt ist zu unterstellen, dass jeglicher von einer deutschen Bibliothek erstelltes Textcorpus auf einem Server in Deutschland gespeichert wird.

Das Downloaden des Textcorpus durch Nutzer der Bibliothek ist in dem Staat zu lokalisieren, in welchem der Download stattfindet.¹⁴ Nach dem diesem Gutachten zugrunde zu legenden Sachverhalt, ist dies die Bundesrepublik Deutschland.

Mit Blick auf die öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG gilt, dass die Lokalisierung in all denjenigen Staaten zu bejahen ist, in welchen die urheberrechtlich geschützten Inhalte abgerufen werden können.¹⁵ Dies hat zur Folge, dass mit Blick auf diese Nutzungshandlung durchaus das Sachrecht mehrerer Staaten nebeneinander Anwendung finden kann.

c) Bedeutung von Rechtswahlklauseln für die Bestimmung des anwendbaren Rechts

Hinsichtlich der Bedeutung von Rechtswahlklauseln für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist grundsätzlich zwischen vertraglichen und außervertraglichen Anspruchskonstellationen zu unterscheiden.

Im Rahmen von vertraglichen Anspruchskonstellationen, in denen die Rom I-VO Anwendung findet, ist grundsätzlich eine freie Wahl des auf Schuldverträge anwendbaren Rechts gemäß Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO zulässig. Diese Rechtswahlbefugnis ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass einerseits in jedem Fall die international zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts, sofern ein deutsches Gericht angerufen wird, gelten (Art. 9 Abs. 1, 2 Rom I-VO).¹⁶ Andererseits gelten nach Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO die einfach zwingenden Vorschriften einer Rechtsordnung, wenn der Sachverhalt prinzipiell nur zu dieser Rechtsordnung Beziehungen aufweist, sog. „Binnensachverhalt“.¹⁷

Hinsichtlich außervertraglicher Anspruchskonstellationen gilt, dass gemäß Art. 8 Abs. 3 der Rom II-Verordnung die Parteien von dem nach Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO zu bestimmenden Schutzland nicht durch eine Vereinbarung abweichen können, **sodass das Schutzlandprinzip nicht zur Disposition der Parteien steht.**¹⁸

2. Anwendbares Recht im Falle einer Urheberrechtsverletzungsklage gegen eine deutsche Bibliothek

¹⁴ Hoeren, Hdb. Multimedia-Recht/*Hoeren*, Werkstand: 57. EL September 2021, Teil 7.8, C. Rn. 17.

¹⁵ Hoeren, Hdb. Multimedia-Recht/*Hoeren*, Werkstand: 57. EL September 2021, Teil 7.8, C. Rn. 17.

¹⁶ Grüneberg/*Thorn*, BGB, 81. Aufl. 2022, Art. 3 Rom I-VO, Rn. 5.

¹⁷ Grüneberg/*Thorn*, BGB, 81. Aufl. 2022, Art. 3 Rom I-VO, Rn. 5.

¹⁸ Spindler/Schuster/*Bach*, 4. Aufl. 2019, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 19.

Der hier zugrundeliegende und oben unter A. dargestellte Sachverhalt weist in verschiedener Hinsicht Auslandsberührungen auf. Die in Deutschland ansässigen Bibliotheken schließen einerseits mit im Ausland sitzenden Verlagen Verträge zur Lizenzierung ihrer elektronischen Publikationen ab. Die Bibliotheken möchten sodann Nutzungshandlungen mit Blick auf diese Publikationen vornehmen, welche dem Text und Data Mining dienen, etwa die Erstellung eines Textcorpus und die Verfügbarmachung dieses Textcorpus für Nutzer in Deutschland sowie im Ausland.

In Fällen, in denen die Verlage mit einer deutschen Bibliothek Lizenzverträge abgeschlossen haben, welche Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining verbieten oder einschränken, könnten die Verlage Ansprüche etwa auf Unterlassung oder Schadensersatz gegen die Bibliotheken bzw. einzelne Forscher geltend machen, sofern sie (vertragswidrig) Maßnahmen zum Text und Data Mining vorgenommen haben. Damit geht es in diesen Konstellationen um Fragen der Verletzung von Schutzrechten der Verlage, weshalb das anwendbare Recht in solchen Konstellationen anhand des Schutzlandprinzips, also nach dem Staat beurteilt wird, in welchem der Rechteinhaber für seine Schutzgegenstände Schutz beansprucht (siehe dazu oben, unter 1.a)).

Sofern die Nutzungshandlungen in Deutschland zu lokalisieren sind, findet deutsches Sachrecht Anwendung. Sofern Nutzungshandlungen im Ausland lokalisiert werden, findet entsprechend hinsichtlich dieser Nutzungshandlungen ausländisches Sachrecht Anwendung.

Wie bereits dargestellt, ist die Lokalisierung mit Blick auf diese Verletzungshandlung grds. in all solchen Staaten zu bejahen, in welchen das Textcorpus online abgerufen werden kann. Damit ist es zumindest denkbar, dass beispielsweise ein US-amerikanischer Verlag in den USA klagt wegen einer unzulässigen öffentlichen Zugänglichmachung seiner Werke durch eine deutsche Bibliothek in den USA.

3. Relevanz des Datums des Abschlusses des Lizenzvertrages

Das Datum, zu welchem der Lizenzvertrag abgeschlossen worden ist, hat keine Relevanz für die Bestimmung des in einem Rechtsstreit anwendbaren Rechts, sondern vielmehr für die Frage, ob nach deutschem Sachrecht eine Rechtsverletzung vorliegt.

Nach § 60g Abs. 1 UrhG kann sich der Rechteinhaber auf Vereinbarungen, welche erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, nicht berufen. § 137o UrhG bestimmt ferner, dass § 60g UrhG nicht für Verträge gilt, welche vor dem 01.03.2018 abgeschlossen wurden. Daraus folgt, dass nach deutschem Sachrecht solche Vereinbarungen in Verträgen, die nach dem 01.03.2018 abgeschlossen wurden, nicht durchsetzbar sind, welche Nutzungsbefugnisse zum Text und Data Mining untersagen.

Mit Blick auf Verträge, welche eine Rechtswahlklausel zugunsten ausländischen Rechts enthalten und Nutzungsbefugnisse bzgl. des Text und Data Mining untersagen, stellt sich die Frage, ob § 60g UrhG überhaupt anwendbar ist (dazu a)) und wann in solchen Konstellationen eine Urheberrechtsverletzung anzunehmen ist (dazu b) und c)).

a) Anwendbarkeit von § 60g UrhG bei Verträgen mit internationalem Bezug

Zuvor ist bereits festgestellt worden, dass im Falle der Geltendmachung einer Urheberrechtsverletzung entsprechend dem Schutzlandprinzip dasjenige Recht zur Anwendung gelangt, in welchem die Verletzungshandlung zu lokalisieren ist. Wenn die Verletzungshandlung in Deutschland lokalisiert wird, gelangt deutsches Sachrecht zur Anwendung. Damit ist jedoch noch nicht zugleich geklärt, ob auch alle Vorschriften des deutschen UrhG, insbesondere auch § 60g UrhG, zur Anwendung gelangen. Hieran kann man insofern zweifeln, als die Verträge mit den Verlagen Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining untersagen. In einer solchen Untersagung könnte man durchaus eine – stillschweigende – Vereinbarung der Nichtanwendbarkeit von § 60g UrhG erblicken, mit der Folge, dass § 60g UrhG nicht anwendbar und der Schutzzumfang der Schranke des § 60d UrhG entsprechend den vertraglichen Regelungen eingeschränkt wäre. Die Antwort auf die Frage, ob eine derartige Abbedingung des § 60g UrhG zulässig ist, hängt davon ab, ob diese Frage nach dem Vertragsstatut oder nach dem Schutzlandprinzip zu lösen ist.¹⁹

Nach unserer Ansicht sprechen die besseren Argumente dafür, dass diese Frage nach dem Schutzlandprinzip zu lösen ist, da § 60g UrhG letztlich nichts anderes als den Schutzzumfang der in den §§ 60a bis 60f UrhG geregelten Schranken festlegt, indem er die Reichweite von zulässigen vertraglichen Einschränkungen/Untersagungen hinsichtlich der genannten Schranken verbindlich regelt. Der Schutzzumfang bzw. Schutzbereich eines Rechts, einschließlich seiner Schranken, sind dabei ganz klassische Aspekte, welche vom Schutzlandprinzip erfasst werden.²⁰ § 60g UrhG ist – wie aus dem Verweis auf die §§ 60a bis 60f UrhG deutlich wird – unmittelbar mit diesen Schrankenvorschriften verknüpft und bestimmt daher den Schutzzumfang der gesetzlich gestatteten Handlungen zum Text und Data Mining. Würde man vertragliche Abbedingungen des § 60g UrhG an das Vertragsstatut anknüpfen, liefe dies auf eine Aushöhlung des Schutzlandprinzips und des Verbots der abweichenden Vereinbarung nach Art. 8 Abs. 2 Rom II-Verordnung hinaus.

¹⁹ Siehe zu den Begriffen des Vertragsstatuts und des Schutzlandprinzips oben, unter D.I.1.a).

²⁰ So ausdrücklich für die urheberrechtlichen Schranken *Schack*, GRUR 2021, 904, 907 f.; ferner *MüKo/Drexler*, 8. Aufl. 2021, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 234.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der urheberrechtlichen Literatur zum Teil auch die Ansicht vertreten wird, dass die Frage der Anwendbarkeit von § 60g UrhG nach dem Vertragsstatut zu behandeln ist.²¹ Dann richtet sich die Zulässigkeit der Rechtsvereinbarung nach den Vorschriften der Rom I-VO. Dabei ist insbesondere die Vorschrift des Art. 9 Rom I-VO zu beachten. Art. 9 Rom I-VO regelt, unter welchen Voraussetzungen sich sog. Eingriffsnormen gegenüber dem gewählten Vertragsstatut durchsetzen.²²

Eingriffsnormen sind dabei solche Vorschriften, welche einerseits einen internationalen Geltungsanspruch aufweisen, also unabhängig vom gewählten vertraglichen Recht anzuwenden sind, und die darüber hinaus auch eine überindividuelle Zielrichtung haben, mithin also entscheidend für die Wahrung des öffentlichen Interesses eines Staates sind.²³ Dabei ist zu beachten, dass es sich bei Art. 9 Rom I-VO um eine Ausnahmenvorschrift handelt, die als solche eng auszulegen ist.²⁴ Auch der BGH hat bereits in einem urheberrechtlichen Zusammenhang entschieden, dass in Zweifelsfällen davon auszugehen ist, dass die betreffende (urheberrechtliche) Vorschrift keine international zwingende Geltung beansprucht.²⁵ Nach unserer Auffassung verhält es sich so auch bei § 60g UrhG. Zwar kann als übergreifender öffentlicher Belang die Ermöglichung der Durchführung des Text und Data Mining angesehen werden. Jedoch ist nicht erkennbar, dass die Vorschrift auch internationale Geltung beansprucht. Es fehlt jedenfalls an einer ausdrücklichen Anordnung, wonach diese Vorschrift auch international zwingend ist. Darüber hinaus ist der Norm aber auch kein ungeschriebenes Gebot zu entnehmen, wonach die Vorschrift internationale Geltung erhalten soll.

Mit Blick auf solche Normen, welche im Zuge einer EU-Richtlinie in das nationale Recht umgesetzt wurden, hat sich darüber hinaus ein spezifisches Richterrecht des EuGH entwickelt, wonach unter bestimmten Umständen – und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 Rom I-VO²⁶ – solche Normen zwingendes Recht darstellen können, von denen auch unter Anknüpfung durch das Vertragsstatut nicht abgewichen werden kann. Ausgangspunkt war dabei die sog. *Ingmar*-Entscheidung des EuGH.²⁷ Darin hatte der EuGH entschieden, dass ein Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters aufgrund der zwingenden Wirkung der

²¹ Spindler/Schuster/Anton, 4. Aufl. 2019, § 60g Rn. 1, vgl. auch Raue, GRUR 2017, 11, 16.

²² Staudinger/Staudinger/Magnus, Neubearbeitung 2021, Art. 9 Rom I-VO, Rn. 1.

²³ Grüneberg/Thorn, BGB, 81. Aufl. 2022, Art. 9 Rom I-VO, Rn. 5.

²⁴ Hoeren, in: Westphalen, Graf von/Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, E-Commerce-Verträge (Werkstand 47. EL August 2021), Rn. 95 mwN.

²⁵ BGH, Urt. v. 24.09.2014, I ZR 35/11, GRUR 2015, 264, 268.

²⁶ Vgl. Staudinger/Staudinger/Magnus, Neubearbeitung 2021, Art. 9 Rom I-VO, Rn. 40; Pfeiffer, LMK 2017, 388796.

²⁷ EuGH, Urt. v. 09.11.2000, Rs. C-381/98

Art. 17 und 18 der Handelsvertreter-Richtlinie 86/653/EWG in einem Vertrag zwischen einem Prinzipal in einem Drittstaat und einem Handelsvertreter mit Sitz in der EU nicht durch Wahl eines drittstaatlichen Rechts abbedungen werden kann.²⁸ Es können also solche Normen einer Rechtswahlklauseln vorgehen, welche selbst einen zwingenden Charakter haben, unerlässlich sind für eine Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb des EU-Binnenmarkts und wenn die Person, welche sich auf die Norm beruft, in der Gemeinschaft ansässig ist (Gemeinschaftsbezug).²⁹

Nach Art. 7 der DSM-Richtlinie, worauf § 60g UrhG-Neu beruht, darf von Art. 3 der DSM-Richtlinie nicht vertraglich abgewichen werden, sodass der Norm ein zwingender Charakter zukommt. Weiterhin soll die DSM-Richtlinie ausweislich der Erwägungsgründe 1 und 2 der Harmonisierung des Binnenmarkts dienen, wobei nach Erwägungsgrund 11 die Rechtsunsicherheit „*im Hinblick auf Text und Data Mining*“ beseitigt werden soll. Diese beiden Aspekte könnte man für das Argument ins Feld führen, dass Art. 7 der DSM-Richtlinie und damit § 60g UrhG jeweils eine solche zwingende Vorschrift darstellen. Auch ist hier ein enger Gemeinschaftsbezug gegeben, da sich mit einer deutschen Bibliothek eine Einrichtung innerhalb des EU-Binnenmarkts auf den Richtlinienenschutz berufen würde.

Ob jedoch der EuGH auch so entscheiden würde, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Ohnehin sind wir jedoch auch – wie bereits erläutert – der Ansicht, dass die Anwendbarkeit des § 60g UrhG keine Frage des Vertragsstatus, sondern des Schutzlandprinzips ist.

Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf, dass es sich bei § 60g UrhG um eine sehr neue Vorschrift handelt, zu der es – vor allem im kollisionsrechtlichen Kontext – noch keine Rechtsprechung gibt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht für die Frage der Anwendbarkeit des § 60g UrhG an das Vertragsstatut anknüpft.

b) Verträge nach dem 01.03.2018 abgeschlossen („Neuverträge“)

Ein Gericht, welches deutsches Recht auf einen nach dem 01.03.2018 abgeschlossenen Vertrag anwendet, welcher Einschränkungen oder gar ein Verbot des Text und Data Mining vorsieht, wird – nach der hier vertretenen Ansicht – zu dem Schluss kommen, dass diese Einschränkungen wegen § 60g Abs. 1 UrhG unbeachtlich sind und keine Rechtsverletzung vorliegt. Wie bereits erläutert, unterliegt diese Vorschrift dem Schutzlandprinzip, welches der Disposition der Vertragsparteien

²⁸ Pfeiffer, LMK 2017, 388796.

²⁹ Vgl. EuGH, Urt. v. 09.11.2000, Rs. C-381/98, Rn. 21-25.

entzogen ist. Dieses Ergebnis gilt freilich nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende deutsche Bibliothek auch alle Anforderungen einhält, welche die Schranke des § 60d UrhG hinsichtlich der das Text und Data Mining begleitenden Vervielfältigungshandlungen aufstellt. Wie bereits erläutert wurde, wird für die Zwecke dieses Gutachtens unterstellt, dass die zum Zwecke des Text und Data Mining vorgenommenen Nutzungshandlungen den Anforderungen des § 60d UrhG entsprechen.

c) Verträge vor dem 01.03.2018 abgeschlossen („Altverträge“)

Anders stellt sich demgegenüber die Rechtslage für Verträge dar, welche vor dem 01.03.2018 abgeschlossen wurden (sog. „Altverträge“). Diesbezüglich folgt aus § 137o UrhG im Umkehrschluss, dass das Verbot von Beschränkungen bzgl. des § 60d UrhG für solche Verträge nicht gilt. Damit bleiben Altverträge in vollem Umfang wirksam, sodass auch etwaige Beschränkungen oder gar Verbote hinsichtlich des Text und Data Mining in diesen Verträgen weiterhin gültig bleiben.³⁰ Der Schutzzumfang wird für Altverträge nicht verbindlich festgelegt, sodass abweichende Vereinbarungen in dieser Hinsicht möglich sind.

Da somit in Altverträgen Beschränkungen oder gar Ausschlüsse des Text und Data Mining problemlos vereinbart werden konnten, kann die Vornahme von Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining – je nach vertraglich vereinbarter Einschränkung – eine Urheberrechtsverletzung nach deutschem Urheberrecht darstellen, wenn die von § 60d UrhG erfassten Nutzungshandlungen aufgrund des Vertrags ganz oder teilweise untersagt sind.

Zu beachten ist dabei, dass es im Einzelfall auch vorkommen kann, dass etwaige Beschränkungen oder Ausschlüsse des Text und Data Mining unklar und daher auslegungsbedürftig sind. Die Frage der Auslegung von Lizenzverträgen unterliegt jedoch – abweichend von der übergeordneten Frage des anwendbaren Rechts zur Feststellung einer Urheberrechtsverletzung – grundsätzlich nicht dem Schutzlandprinzip, sondern dem Vertragsstatut.³¹ In diesem Zusammenhang kann die in einem Lizenzvertrag getroffene Rechtswahl Bedeutung erlangen. Dabei bestimmt Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO, dass die Parteien das auf einen Schuldvertrag anzuwendende Recht grundsätzlich frei vereinbaren können.³² In einem solchen Fall beurteilt sich dann das für die Frage der Auslegung einer unklaren Klausel in einem Vertrag anzuwendende Recht grundsätzlich nach der getroffenen Rechtswahl.

³⁰ Dreier/Schulze/Dreier, 7. Aufl. 2022, § 137o UrhG, Rn. 2.

³¹ Reithmann/Martiny/Hiestand, 9. Aufl. 2022, Internationales Vertragsrecht, § 29 Rn. 29.38.

³² Grüneberg/Thorn, BGB, 81. Aufl. 2022, Art. 3 Rom I-VO, Rn. 1.

4. Besonderheiten im Verhältnis zwischen § 60d UrhG a.F. und § 60d UrhG-Neu

An dieser Stelle ist außerdem darauf hinzuweisen, dass es neben dem Datum des 01.03.2018 noch eine weitere wichtige Zäsur gibt, nämlich das Inkrafttreten des § 60d UrhG-Neu am 07.06.2021, mit welchem die in der Richtlinie (EU) 2019/790 (sog. „DSM-Richtlinie“) geregelte Text und Data Mining-Schranke umgesetzt wurde. Der deutsche Gesetzgeber hatte die erste Text und Data Mining-Schranke, welche am 01.03.2018 in Kraft trat, im Wesentlichen auf Grundlage von Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL erlassen.³³ Dabei war sich der Gesetzgeber bereits des Umstandes bewusst, dass im Falle der Verabschiedung der DSM-Richtlinie eine Anpassung des § 60d UrhG erforderlich werden würde.³⁴

Zwischen § 60d UrhG a.F. und § 60d UrhG-Neu bestehen in einigen Regelungspunkten Unterschiede. So besteht beispielsweise nach § 60d Abs. 5 UrhG-Neu nunmehr keine Pflicht mehr, das Textcorpus zu löschen, sobald die Forschungsarbeiten abgeschlossen sind.³⁵ Vielmehr darf das Textcorpus eigens aufbewahrt werden, sofern die Aufbewahrung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich ist.³⁶ § 60d UrhG-Neu sieht außerdem nunmehr nicht mehr die Möglichkeit vor, das Textcorpus zum Zwecke der Archivierung an Einrichtungen nach §§ 60e, 60f UrhG zu übermitteln anstatt sie zu löschen.³⁷ Hervorzuheben ist schließlich, dass nach § 60h UrhG-Neu Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining vergütungsfrei möglich sind.³⁸

Die soeben genannten Unterschiede können Auswirkungen auf die Frage haben, ob eine deutsche Bibliothek eine Urheberrechtsverletzung – gemessen nach deutschem Sachrecht – begeht bzw. in der Vergangenheit begangen hat. Zwar war § 60g UrhG bereits während der Geltung von § 60d UrhG a.F. in Kraft und gilt nunmehr unter § 60d UrhG-Neu fort. Da jedoch sowohl die alte als auch die aktuell geltende Fassung des § 60d UrhG Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining in unterschiedlichem Umfang gestatten, fällt der Umfang der Befugnisse, welche durch vertragliche Bestimmungen zum Nachteil des Nutzungsberechtigten nach § 60g UrhG eingeschränkt werden dürfen, je nach zeitlicher Fassung des § 60d UrhG entsprechend unterschiedlich aus.

Dies kann zur Folge haben, dass vertragliche Einschränkungen unter Geltung des § 60d UrhG a.F. zwar wirksam sind, nach Inkrafttreten des § 60d UrhG-Neu jedoch nicht mehr Geltung beanspruchen könnten (und umgekehrt). Die Frage, ob eine Nutzungshandlung

³³ Vgl. Wandtke/Bullinger/Bullinger, 5. Aufl. 2019, § 60d UrhG, Rn. 2; Heesen/Jüngels, RuZ 2021, 45, 48.

³⁴ Wandtke/Bullinger/Bullinger, 5. Aufl. 2019, § 60d UrhG, Rn. 4; BT-Drs. 18/12329, S. 40.

³⁵ Kleinkopf/Pflüger, ZUM 2021, 643, 646.

³⁶ Kleinkopf/Pflüger, ZUM 2021, 643, 646.

³⁷ Kleinkopf/Pflüger, ZUM 2021, 643, 646; Heesen/Jüngels, RuZ 2021, 45, 48.

³⁸ Heesen/Jüngels, RuZ 2021, 45, 48.

nach § 60d UrhG a.F. oder nach § 60d UrhG-Neu zu bemessen ist, hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt diese Nutzungshandlung stattgefunden hat und welche Fassung des § 60d UrhG zu diesem Zeitpunkt in Kraft war.³⁹

II. Anwendbares Recht im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Nutzern der TIB (Frage 2)

Im Rahmen der zweiten Frage möchte die TIB wissen, welches Recht in einem Fall Anwendung findet, in welchem ein Verlag Ansprüche wegen der – lizenzvertraglich untersagten bzw. nur eingeschränkt erlaubten – Nutzung von lizenzierten Beständen der TIB zum Zwecke des Text und Data Mining geltend macht (dazu 1.). Darüber hinaus möchte die TIB wissen, ob sich vertragliche Beschränkungen aus den Lizenzverträgen mit den Verlagen hinsichtlich des Text und Data Mining auch auf die Nutzer der TIB auswirken (dazu 2.).

1. Anwendbares Recht

Hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen der Verlage gegenüber Nutzern der TIB bestimmt sich das anwendbare Recht wiederum nach Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO, mithin also nach dem Schutzlandprinzip (siehe dazu bereits oben, unter I.1.a)). Mithin ist das Recht desjenigen Staates anwendbar, in welchem Schutz für das jeweilige Urheberrecht begehrt wird. Auch dabei kommt es dann entscheidend darauf an, wo die Verletzungshandlung zu lokalisieren ist. Von dieser Frage hängt es ab, in welchem Staat eine Rechtsverletzung überhaupt in Betracht kommt (siehe dazu oben I.1.b)) und für welches innerstaatliche Recht Schutz begehrt werden kann.

Da die Nutzer der TIB nach unserem Verständnis sowohl in Deutschland als auch außerhalb Deutschlands autorisierten Zugriff auf die Online-Textbestände der TIB haben, kommen demnach als Schutzland alle Länder in Betracht, in denen diese Nutzer Nutzungshandlungen vornehmen, welche dem Text und Data Mining vorgelagert sind, wie z.B. die Vervielfältigung von Werken zur Erstellung eines (eigenen) Textcorpus.

2. Auswirkungen vertraglicher Beschränkungen

Die Nutzer der TIB sind nicht Partei der Verträge mit den Verlagen. Diese Verträge werden ausschließlich zwischen der TIB bzw. den Bibliotheken und den Verlagen geschlossen.

³⁹ Vgl. zu der Frage, welche Vorschriften auf Nutzungshandlungen im Falle einer Gesetzesänderung anzuwenden sind BGH, Urt. v. 30.04.2020, I ZR 115/16, GRUR 2020, 843, 844.

Ein vertragliches Verhältnis besteht jedoch zwischen den Nutzern der TIB und der TIB bzw. den Bibliotheken selbst („Nutzungsbedingungen“). Wir gehen davon aus, dass innerhalb dieses vertraglichen Verhältnisses geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und zu welchem Zweck die Nutzer die Bestände der Bibliotheken nutzen dürfen.

Insofern ist es denkbar, dass Bibliotheken aufgrund der Lizenzverträge mit den Verlagen dazu verpflichtet sind, etwaige Beschränkungen zum Nutzungsumfang, welche innerhalb der Lizenzverträge geregelt sind, an die Nutzer im Rahmen der Verträge zwischen den Bibliotheken und den Nutzern weiterzugeben. Falls die Bibliotheken diese Verpflichtung verletzen, ist es denkbar, dass die Verlage Ansprüche wegen der Verletzung von vertraglichen Pflichten gegen die Bibliotheken in Deutschland geltend machen.

Die Frage, ob solche Verpflichtungen der TIB zur Weitergabe von Beschränkungen wirksam vereinbart werden können, unterliegt dem Vertragsstatut und damit dem vereinbarten Recht. Zu beachten ist dann aber, dass sich die Bibliotheken in einem solchen Fall zu einer Leistung verpflichten, welche sie gegenüber ihren Nutzern in Deutschland nicht rechtswirksam um- und durchsetzen können. Ob Einschränkungen der Nutzungsbefugnisse mit Blick auf das Text und Data Mining zulässig sind, wird von §§ 60d und 60g UrhG verbindlich geregelt (siehe dazu oben, unter I.3.a)). Dies hat zur Konsequenz, dass im Wege von vertraglichen Vereinbarungen dieser durch die Schranken vorgegebene Schutzzumfang nicht eingeschränkt werden kann, jedenfalls solange der Vertrag nach dem 01.03.2018 abgeschlossen wurde (vgl. § 137o UrhG, siehe dazu oben, I.3.b). In der Folge können die Bibliotheken deshalb auch nicht wirksam ihren Nutzern Beschränkungen des Nutzungsumfangs hinsichtlich des Text und Data Mining auferlegen, die zu § 60g UrhG im Widerspruch stehen. Insofern mag die Verpflichtung der Bibliotheken zur Weitergabe von Nutzungsbeschränkungen an ihre Nutzer in den Verlagsverträgen (nach ausländischem Recht) wirksam sein, jedoch sind die Bibliotheken hinsichtlich ihrer Nutzer in Deutschland daran gehindert, diese Pflicht auch um- und durchzusetzen.

III. Spezifische Fragen zu ausländischen Rechtsordnungen

Innerhalb dieses Abschnitts wird überblicksartig zu den folgenden Fragen für die Rechtsordnungen in der Schweiz (dazu 1.), in Großbritannien (dazu 2.), in den USA (dazu 3.) und in Kanada (dazu 4.) Stellung genommen:

- a) Ist das Aufbereiten und Bereithalten eines rechtmäßig entsprechend den Vorgaben von § 60d UrhG erstellten Textcorpus aus Verlagsliteratur für Text und Data Mining durch wissenschaftliche Bibliotheken für ihre autorisierten Nutzer nach den folgenden Rechtsordnungen (ausländisches Recht von Drittstaaten) erlaubt oder sind nur Wissenschaftler selbst berechtigt (sofern es eine Regelung gibt)? Wie unterscheiden sich die Regelungen im Vergleich zu § 60d UrhG?

- b) Darf das Textcorpus nach den Rechtsordnungen der Schweiz, von Kanada, Großbritannien und von den USA an andere Einrichtungen zur Nutzung für ihre Wissenschaftler weitergegeben werden oder darf das Textcorpus durch eine Einrichtung erstellt und einrichtungsübergreifend genutzt werden?
- c) Sofern Text und Data Mining nach dem Recht der genannten Staaten erlaubt ist, darf es nach dem anwendbaren ausländischen Recht aufgrund einer vertraglichen Regelung eingeschränkt werden? Kann die TIB oder der Wissenschaftler im jeweiligen Land auf Unterlassung, Schadensersatz oder ähnliches verklagt werden? Wie hoch wären für wissenschaftliche Artikel die Schadensersatzsummen?
- d) Macht es nach dem anwendbaren ausländischen Recht einen Unterschied, wann der Lizenzvertrag geschlossen wurde?

1. Schweiz

- a) Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining

Gem. Art. 24d des Schweizer Urheberrechtsgesetzes („URG“) ist es zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung zulässig, ein Werk zu vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist und zu den zu vervielfältigenden Werken ein rechtmäßiger Zugang besteht. Zu den technischen Verfahren, welche Vervielfältigungshandlungen in diesem Sinne „bedingen“, gehört ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 24d URG auch das Text und Data Mining.⁴⁰

Art. 24d URG ist am 01.04.2020 in Kraft getreten und wurde explizit eingeführt, damit Vervielfältigungshandlungen ohne Erlaubnis vorgenommen werden dürfen, welche zur Anwendung bzw. Durchführung des Text und Data Mining erforderlich sind.⁴¹ Die Schranke gestattet es auch, ganze Werke zum Zwecke der Anwendung des Text und Data Mining zu vervielfältigen, weil in der Regel im Voraus unbekannt ist, in welchem Teil eines Werks die für die jeweilige Forschung relevanten Daten enthalten sind.⁴² Nicht gestattet sind jedoch solche Vervielfältigungen von Werken, die nur dazu dienen, Kosten für die Anschaffung von weiteren Werkexemplaren einzusparen.⁴³

⁴⁰ Vgl. die Gesetzesbegründung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2017, S. 628, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/184/de>.

⁴¹ Gesetzesbegründung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2017, S. 628.

⁴² Gesetzesbegründung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2017, S. 628.

⁴³ Gesetzesbegründung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2017, S. 628.

Der persönliche Anwendungsbereich dieser Schranke erstreckt sich jedenfalls auf Wissenschaftler.⁴⁴ Wissenschaftler selbst sind damit zu Vervielfältigungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining nach Art. 24d URG berechtigt, wenn sie rechtmäßigen Zugriff auf die Primärquellen haben, aus denen das Textcorpus erstellt wird.

Es ist darüber hinaus allerdings nicht sicher, ob sich auch Bibliotheken auf diese Schranke berufen können. Dafür spricht allerdings, dass Art. 24d URG sehr offen formuliert ist und sich vom Wortlaut her nicht auf bestimmte Nutzergruppen beschränkt. Wenn Schranken nur für bestimmte Nutzergruppen gelten sollen, bringt das URG dies durchaus zum Ausdruck (vgl. insofern etwa Art. 24 1bis URG, welcher explizit Bibliotheken als berechtigte Nutzergruppe anspricht). In Art. 24d URG wird demgegenüber jedoch keine Gruppe von Nutzern explizit oder ausschließlich angesprochen. Dies bedeutet, dass sich Bibliotheken auf die Schranke von Art. 24d URG berufen können, sofern dies zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung erfolgt. Wir weisen jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei Art. 24d URG noch um eine verhältnismäßig neue Vorschrift handelt und dass einschlägige Rechtsprechung zu der Frage, ob Bibliotheken sich auf diese Schranke berufen können, bisher noch nicht existiert.

Dabei ist hervorzuheben, dass – anders als § 60d UrhG – Art. 24d URG keine Erlaubnis enthält, das vervielfältigte Werk auch öffentlich zugänglich zu machen. Die Norm ist allein auf das Vervielfältigungsrecht beschränkt.⁴⁵

b) Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler

Eine ausdrückliche Regelung, welche die Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen zur Nutzung für deren Wissenschaftler erlaubt, ist im Schweizer Urheberrechtsgesetz nicht ersichtlich. Wie bereits dargestellt, gestattet die Schrankenregelung des § 24d URG lediglich die Vervielfältigung von Werken im Rahmen des Text und Data Mining.

Mit Blick auf Forscher stellt die Gesetzesbegründung klar, dass Art. 19 Abs. 1 lit. c) URG das Verteilen von Vervielfältigungsstücken innerhalb einer Forschungsgruppe gestattet.⁴⁶ Es ist damit wahrscheinlich, dass innerhalb einer Forschungsgruppe auch ein zum Zwecke des Text und Data Mining erstelltes Textcorpus

⁴⁴ Vgl. dazu den Bericht des Bundesrates „Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit“ vom 17.12.2021, S. 11, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/69777.pdf>.

⁴⁵ Gesetzesbegründung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2017, S. 628.

⁴⁶ Gesetzesbegründung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2017, S. 629.

weitergegeben werden darf. Dies darf jedoch nicht auf eine öffentliche Zugänglichmachung der Vervielfältigungsstücke hinauslaufen⁴⁷, was aller Wahrscheinlichkeit dann der Fall ist, wenn ein Vervielfältigungsstück einrichtungs- bzw. institutsübergreifend verwendet oder weitergeleitet wird. Aus diesem Grunde halten wir es für unwahrscheinlich, dass etwa eine Bibliothek das von ihr erstellte Textcorpus an andere Bibliotheken weitergeben darf.

c) Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke

Die Schranken des Urheberrechts sind im schweizerischen Urheberrechtsgesetz in den Art. 19-28 URG geregelt. Nur bei zwei dieser Schranken wird auf die vertragliche Veränderbarkeit oder Abdingbarkeit eingegangen, nämlich beim Nutzungsrecht von Archivwerken der Sendeunternehmen in Art. 22a S. 3 URG und bei Sicherungskopien von Computerprogrammen in Art. 24 S. 2 URG.

Nach unserer Einschätzung kann man vor allem aus Art. 24 S. 2 URG auf die Abdingbarkeit der übrigen Schranken schließen, denn während die Anfertigung einer Sicherungskopie ausdrücklich nicht abbedungen werden kann, fehlt eine entsprechende Regelung für die Entschlüsselung von Computerprogrammen in Art. 21 URG, obwohl es sich beide Male um Computerprogramme handelt.

Dementsprechend dürfte davon auszugehen sein, dass die restlichen Schranken in Art. 19-28 URG vertraglich abdingbar sind, und sich ein Vertragspartner anders als gem. § 60g des deutschen UrhG durchaus auf eine Vertragsklausel, die Text und Data Mining einschränkt oder gar ausschließt, berufen kann.

d) Relevanz des Zeitpunkts des Abschlusses des Lizenzvertrages für die Abdingbarkeit gesetzlicher Befugnisse hinsichtlich des Text und Data Mining

Wie bereits zuvor dargestellt, halten wir es für wahrscheinlich, dass die Schranke des § 24d URG vertraglich abbedungen werden kann, sodass sich im Schweizer Urheberrecht prinzipiell die Frage der zeitlichen Geltung einer Regelung, welche vertragliche Ausschlüsse einer Schranke verbietet, nicht stellt, da eine solche Regelung im Schweizer Urheberrechtsgesetz nicht ersichtlich ist.

Nur der Vollständigkeit halber weisen wir auf Folgendes hin:

Nach Art. 81 S. 1 URG sind vor Inkrafttreten des schweizerischen Urheberrechtsgesetz abgeschlossene Verträge über Urheber- oder verwandte Schutzrechte und aufgrund solcher Verträge getroffene Verfügungen wirksam. Soweit nichts anderes

⁴⁷ Gesetzesbegründung des Schweizerischen Bundesrats vom 22. November 2017, S. 629.

vereinbart ist, sind solche Verträge nicht anwendbar auf Rechte, die erst durch dieses Gesetz geschaffen werden (Art. 81 S. 2 URG). Dabei ist das URG selbst am 09.10.1992 – also weit vor Einfügung der Text und Data Mining-Schranke – in Kraft getreten.

Nach Art. 81 S. 3 URG sind ausdrücklich Art. 13a und 35a URG nicht anwendbar auf Verträge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 27. September 2019 abgeschlossen wurden. Da in dieser Auflistung Art. 24d URG fehlt, dürfte daraus im Umkehrschluss folgen, dass Art. 24d URG auch auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Regelung am 01.4.2020 geschlossen wurden, Anwendung findet.

e) Verfahrensrechtliches

Nach Art. 62 URG stehen einem Rechteinhaber gegen einen Verletzer seiner Rechte Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche zu.

Ähnlich wie im deutschen Recht ist auch in der Schweiz der Grundsatz der dreifachen Schadensberechnung anerkannt.⁴⁸ Dies bedeutet, dass der Schaden auf dreifache Weise berechnet werden kann: so kann der Kläger den direkt entstandenen Schaden ersetzt verlangen, den Schaden im Wege der sog. Lizenzanalogie berechnen oder aber den Verletzergewinn einklagen.⁴⁹ Der Anspruch auf Ersatz des direkt entstandenen Schadens setzt den Nachweis eines entgangenen Gewinns auf Seiten des Anspruchstellers voraus, welcher häufig nur schwer zu erbringen ist.⁵⁰ Die Schadensberechnung anhand der Lizenzanalogie läuft darauf hinaus, dass der Rechteinhaber Schadensersatz in Höhe der Vergütung verlangt, welche bei Abschluss eines Lizenzvertrages angefallen wäre.⁵¹

Da je nach Berechnungsart der eingeklagte Schaden unterschiedlich hoch ausfallen kann, ist eine sichere Abschätzung der Schadenshöhe im Falle einer Klage eines Verlages wegen (vermeintlich rechtswidriger) Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining im Voraus nicht möglich. Einen ersten Anhaltspunkt können insofern allerdings die von den Verlagen angegebenen Lizenzgebühren für diese Art der Nutzung ihrer Werke bieten.

2. Großbritannien

⁴⁸ Siehe zum deutschen Urheberrecht Wandtke/Bullinger/v. Wolff, 5. Aufl. 2019, § 97 UrhG, Rn. 58.

⁴⁹ *Beranek Zanon*, Zivilrechtliche Haftung von Filehostern bei Urheberrechtsverletzungen nach Schweizer Recht, in: Jusletter IT (2013), Rz. 136, abrufbar unter https://haerting.ch/app/uploads/2013/12/37_Beranek_Zanon_Zivilrechtliche_Haftung_von_Filehostern_Providern_bei....pdf.

⁵⁰ *Beranek Zanon*, Zivilrechtliche Haftung von Filehostern bei Urheberrechtsverletzungen nach Schweizer Recht, in: Jusletter IT (2013), Rz. 137.

⁵¹ *Beranek Zanon*, Zivilrechtliche Haftung von Filehostern bei Urheberrechtsverletzungen nach Schweizer Recht, in: Jusletter IT (2013), Rz. 138.

- a) Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining

Großbritannien hat bereits am 01.06.2014 eine Regelung zum Text und Data Mining eingeführt.⁵² Art. 29A („*Copies for text and data analysis for non-commercial research*“) des UK Copyright, Design and Patents Act 1988 („**CDPA**“) erlaubt einer Person mit rechtmäßigem Zugang zu einem Werk die Vervielfältigung dieses Werks für die nicht-kommerzielle Forschung unter folgenden Umständen:

- die Vervielfältigung wird angefertigt, um eine rechnerische Analyse der in dem Werk aufgezeichneten Daten zu dem ausschließlichen Zweck der nicht-kommerziellen Forschung durchführen zu können, und
- der Vervielfältigung ist eine ausreichende Quellenangabe beigefügt (es sei denn, eine solche Quellenangabe ist aus praktischen oder aus anderen Gründen nicht möglich).

Im Original lautet die Vorschrift wie folgt:

29A Copies for text and data analysis for non-commercial research

(1)The making of a copy of a work by a person who has lawful access to the work does not infringe copyright in the work provided that-

(a)the copy is made in order that a person who has lawful access to the work may carry out a computational analysis of anything recorded in the work for the sole purpose of research for a non-commercial purpose, and

(b)the copy is accompanied by a sufficient acknowledgement (unless this would be impossible for reasons of practicality or otherwise). [...]

Diese Schranke erlaubt es Forschern, Vervielfältigungen von Werken zum Zwecke des Text und Data Mining herzustellen, solange sie rechtmäßigen Zugang zu solchen Werken haben.⁵³ Ferner ist die Vornahme der Vervielfältigungen lediglich für Text und Data Mining im Rahmen der nicht-kommerziellen Forschung gestattet.

⁵² Pressemitteilung des britischen Intellectual Property Office vom 01.06.2014, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/news/new-exceptions-to-copyright-reflect-digital-age>.

⁵³ *Intellectual Property Office*, Guidance – Exceptions to copyright (12.06.2014), abrufbar unter <https://www.gov.uk/guidance/exceptions-to-copyright#text-and-data-mining-for-non-commercial-research>.

Hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs stellt die Vorschrift allgemein auf „person“ ab. Der Begriff ist weit auszulegen und nicht auf bestimmte Personengruppen begrenzt, sodass nicht nur Forschende im engeren Sinn von der Schranke des Art. 29A CDPA erfasst sind, sondern grundsätzlich auch Bibliotheken.

Hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs von Art. 29A CDPA ist zu unterscheiden zwischen Datenbankwerken, also Datenbanken, welche die Schutzvoraussetzungen eines Werkes erfüllen und andererseits Datenbanken, denen lediglich ein sog. sui generis-Schutz zukommt. Diese Unterscheidung geht zurück auf die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (siehe dort Art. 3 und Art. 7 der Richtlinie), die auch in Großbritannien umgesetzt worden ist. Die Schranke des Art. 29A CDPA erfasst dabei nur Datenbankwerke, nicht jedoch Datenbanken, die (lediglich) unter den Schutz des sui generis-Rechts fallen. Die Durchführung des Text und Data Mining anhand einer Datenbank, die nicht zugleich ein Datenbankwerk darstellt, erfordert daher die Einholung einer Lizenz bei dem jeweiligen Rechteinhaber.

Die britische Regierung erwägt aktuell verschiedene Optionen zur Reform der aktuellen Text und Data Mining-Schranke. Die Optionen, welche gegenwärtig diskutiert werden, reichen dabei von der Beibehaltung des Status Quo bis hin zur Einführung einer Text und Data Mining-Schranke, welche jegliche Nutzung für Text und Data Mining gestattet (unabhängig von ihrer Kommerzialität und unabhängig davon, ob es sich um ein Datenbankwerk oder um eine unter das sui generis-Recht fallende Datenbank handelt), ohne dass die Rechteinhaber die Möglichkeit haben, diese Schranke vertraglich auszuschließen. Welche Option letztlich von der Regierung gewählt wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

- b) Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler

Art. 29A (1) CDPA erlaubt es ausschließlich, Vervielfältigungen zum Zwecke des Text und Data Mining vorzunehmen. Art. 29A (2) CDPA untersagt sodann die Übertragung bzw. Weiterleitung solcher Vervielfältigungen Dritter, wenn nicht solche Vervielfältigungen von Rechteinhaber genehmigt worden sind.

Dies hat zur Folge, dass es nicht gestattet ist, das Textcorpus, welches zu Zwecken des Text und Data Mining erstellt worden ist, an eine andere Person oder Einrichtung zu übertragen bzw. mit anderen zu teilen.

- c) Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke

Art. 29A (5) CDPA untersagt solche vertraglichen Bestimmungen, welche das Recht von Forschern nach Art. 29A (1) CDPA einschränken,

Vervielfältigungsstücke von rechtmäßig zugänglichen Werken zum Zwecke des Text und Data Mining zu erstellen.

Aus diesem Grunde dürften Vertragsbestimmungen in Lizenzverträgen, welche das Text und Data Mining ausschließen oder einschränken, nach englischem Recht nicht durchsetzbar sein.

- d) Relevanz des Zeitpunkts des Abschlusses des Lizenzvertrages für die Abdingbarkeit gesetzlicher Befugnisse hinsichtlich des Text und Data Mining

Art. 29A CDPA ist am 01.06.2014 in Kraft getreten. Eine Vorschrift, welche bestimmt, dass die Schranke auf Altverträge keine Anwendung findet, ist nicht ersichtlich. Mithin ist davon auszugehen, dass diese Vorschrift prinzipiell auch auf Altverträge Anwendung findet.

- e) Verfahrensrechtliches

Im englischen Recht kann der Rechteinhaber im Fall einer Verletzung eines Urheberrechts Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche geltend machen.⁵⁴

Wie auch im deutschen und im schweizerischen Urheberrecht kennt das englische Recht prinzipiell die dreifache Berechnung des Schadensersatzes. Mit Blick auf Schadensersatzansprüche hat der Rechteinhaber dabei zunächst die Wahl zwischen dem Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens (sog. „*inquiry as to damages*“) und der Herausgabe des Verletzergewinns (sog. „*account of profit*“).⁵⁵

Hinsichtlich des Ersatzes des tatsächlich entstandenen Schadens besteht für den Rechteinhaber einerseits die Möglichkeit, den entstandenen Schaden anhand entgangener Verkäufe nachzuweisen und andererseits den Schaden anhand einer angemessenen Lizenzgebühr („*reasonable royalty*“) zu berechnen.⁵⁶ Die angemessene Lizenzgebühr entspricht dem Betrag, welchen ein hypothetischer Lizenznehmer bereit gewesen wäre, an den Lizenzgeber zu zahlen.⁵⁷

3. USA

Mit Blick auf die USA ist zunächst anzumerken, dass das Urheberrecht in die Kompetenz des nationalen Gesetzgebers fällt. Dies ergibt sich aus der sog. „*Copyright Clause*“ in

⁵⁴ *Cordell/Potts*, Copyright litigation in UK (England and Wales): overview, Ziff. 39.

⁵⁵ *Cordell, Potts*, Copyright litigation in UK (England and Wales): overview, Ziff. 39; *Noble*, Financial Compensation for Intellectual Property Infringement, abrufbar unter <https://www.albright-ip.co.uk/2021/04/financial-compensation-for-intellectual-property-infringement/>.

⁵⁶ *Noble*, Financial Compensation for Intellectual Property Infringement.

⁵⁷ *Noble*, Financial Compensation for Intellectual Property Infringement.

Art. I, § 1, cl. 8 der amerikanischen Verfassung, welche ausdrücklich dem Kongress als das nationale Parlament der USA die Kompetenz verleiht, urheberrechtliche Aspekte durch Legislativakte zu regeln.

Demgegenüber fällt das Vertragsrecht in die Domäne der einzelnen Bundesstaaten und kann sich daher von Bundesstaat zu Bundesstaat unterscheiden. Auf die Frage, ob und inwiefern die in den USA bedeutsame Fair Use-Schranke vertraglich abbedungen werden kann, gehen wir unten unter c) ein.

- a) Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining

In den USA existiert keine ausdrückliche bzw. dedizierte Schranke, welche Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining vom Erfordernis einer Erlaubnis des Rechteinhabers freistellt. In den USA ist jedoch eine Rechtfertigung solcher Nutzungshandlungen über die Fair Use-Schranke möglich, welche in section 107 des Copyright Act geregelt ist.

Section 107 des Copyright Act enthält im Wortlaut folgende Regelung:

Notwithstanding the provisions of sections 106 and 106A, the fair use of a copyrighted work, including such use by reproduction in copies or phonorecords or by any other means specified by that section, for purposes such as criticism, comment, news reporting, teaching (including multiple copies for classroom use), scholarship, or research, is not an infringement of copyright. In determining whether the use made of a work in any particular case is a fair use the factors to be considered shall include-

(1) the purpose and character of the use, including whether such use is of a commercial nature or is for nonprofit educational purposes;

(2) the nature of the copyrighted work;

(3) the amount and substantiality of the portion used in relation to the copyrighted work as a whole; and

(4) the effect of the use upon the potential market for or value of the copyrighted work.

The fact that a work is unpublished shall not itself bar a finding of fair use if such finding is made upon consideration of all the above factors.

Mithin sind bei der Prüfung, ob eine Nutzungshandlung unter die Fair Use-Schranke fällt, vier Faktoren zu prüfen, wobei nicht zwingend jeder dieser Faktoren

erfüllt sein muss, um Fair Use zu bejahen. Es handelt sich vielmehr um eine flexible, streng von den Fakten des Einzelfalles abhängige Prüfung, bei der durchaus auch einmal ein oder mehrere Faktoren höher zu gewichten sind als andere.

Der erste Faktor fragt nach dem Zweck und den Charakter der Nutzung („*purpose and character of the use*“). Im Rahmen dieses Faktors wird geprüft, ob die Nutzung „transformativ“ ist, also ob die Nutzungshandlung das geschützte Werk lediglich ersetzt oder ob sie das Werk vielmehr einem neuen Zweck bzw. einer andersartigen Verwendungsmöglichkeit zuführt.⁵⁸ Mehrere bereits in der Vergangenheit in den USA ergangene Gerichtsentscheidungen deuten darauf hin, dass die Vervielfältigung von Werken zur Ermöglichung der automatisierten Forschung eine solche „transformative Nutzung“ darstellt, sodass der erste Faktor aller Wahrscheinlichkeit nach für eine Einordnung als Fair Use spricht.⁵⁹ Dies kann anhand des Falles *Authors Guild v. HathiTrust*, welcher 2014 in den USA entschieden wurde, verdeutlicht werden. Gegenstand dieses Falles war eine Zusammenarbeit von acht Bibliotheken und anderen Institutionen, welche digitale Werkkopien, welche sie von Google erhalten hatten, zu einer digitalen Bibliothek, der *HathiTrust Digital Library*, zusammengefügt hatten.⁶⁰ Diese neu geschaffene digitale Bibliothek ermöglichte es ihren Nutzern, die Werkkopien digital zu durchsuchen.⁶¹ Diese digitale Suchmöglichkeit wurde als eine transformative Nutzung angesehen, da diese Nutzung sich hinsichtlich Zweck, Charakter und Bedeutung gänzlich von den Büchern unterscheidet, aus denen die Datenbank ursprünglich erstellt worden ist.⁶²

Der zweite Faktor befasst sich mit der Natur des geschützten Werkes. Wenngleich dieser Faktor in der Fair Use-Analyse prinzipiell nur eine untergeordnete Rolle spielt, scheint die Tatsache, dass es sich bei den auszuwertenden Werken um wissenschaftliche, faktenvermittelnde Inhalte handelt, für das Vorliegen von Fair Use zu sprechen.⁶³

Der dritte Faktor schaut auf den Umfang und das Ausmaß, in welchem ein fremdes Werk vervielfältigt wird. Hierbei ist anzumerken, dass ein Werk zum Zwecke von

⁵⁸ Vgl. hierzu *Carroll*, Copyright and the Progress of Science: Why Text and Data Mining Is Lawful, Washington College of Law Research Paper No. 2020-15, S. 941.

⁵⁹ So auch *Cox*, Issue Brief – Text and Data Mining and Fair Use in the United States, S. 4.

⁶⁰ *Carroll*, Copyright and the Progress of Science: Why Text and Data Mining Is Lawful, Washington College of Law Research Paper No. 2020-15, S. 917.

⁶¹ *Carroll*, Copyright and the Progress of Science: Why Text and Data Mining Is Lawful, Washington College of Law Research Paper No. 2020-15, S. 917.

⁶² *Cox*, Issue Brief – Text and Data Mining and Fair Use in the United States, S. 4, mit Verweis auf den Fall *Authors Guild v. HathiTrust*; *Carroll*, Copyright and the Progress of Science: Why Text and Data Mining Is Lawful, Washington College of Law Research Paper No. 2020-15, S. 941.

⁶³ So auch *Carroll*, Copyright and the Progress of Science: Why Text and Data Mining Is Lawful, Washington College of Law Research Paper No. 2020-15, S. 945.

Text und Data Mining in Gänze kopiert werden muss, weil man denklösig im Voraus nicht weiß, in welchen Teilen des Werks sich die relevanten, auszuwertenden Daten befinden. Von den Gerichten in den USA wurde dieser Faktor mit Blick auf Text und Data Mining eher neutral gewertet, er sprach also weder für noch gegen Fair Use.⁶⁴

Der vierte Faktor fragt danach, welche Auswirkungen die Nutzung auf dem Markt des ursprünglichen Werks hat. Hier haben die Gerichte bisher entschieden, dass die transformative Art der Nutzung, welche mit Text und Data Mining verbunden ist, es nahelegt, dass diese Nutzung eher keinen nachteiligen Effekt auf den Markt des ursprünglichen Werks hat.⁶⁵

Insgesamt ist es daher sehr wahrscheinlich, dass urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen, welche mit der Erstellung eines Textcorpus einhergehen, unter Fair Use fallen.

- b) Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler

Nach unserer Einschätzung ist es ebenfalls wahrscheinlich, dass das Teilen eines Textcorpus mit anderen Einrichtungen/Wissenschaftlern unter die Fair Use-Schranke fällt.

Die bereits in den USA entschiedenen Fälle, in welchen Text und Data Mining Gegenstand war, wie z.B. *Authors Guild v. Hathi Trust* oder *Authors Guild v. Google*, betrafen oftmals Datenbanken, in welchen Texte digital weitläufig für eine Vielzahl von Institutionen bzw. Wissenschaftlern verfügbar gemacht wurden. In der Folge dürfte es daher zulässig sein, ein Textcorpus, welches eine Institution erstellt hat, für eine andere Institution verfügbar zu machen.

- c) Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke

Ob und inwiefern Text und Data Mining in einem Lizenzvertrag nach US-amerikanischem Recht abbedungen werden kann, ist gleichbedeutend mit der Frage, ob Fair Use als solches vertraglich einschränkt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere section 301 des US-Copyright Act zu beachten, welcher es im Grundsatz verbietet, dass über das (bundesstaatliche) Vertragsrecht ein gesondertes, mit dem nationalen Urheberrecht äquivalentes

⁶⁴ Cox, Issue Brief – Text and Data Mining and Fair Use in the United States, S. 4.

⁶⁵ Cox, Issue Brief – Text and Data Mining and Fair Use in the United States, S. 4.

Urheberrecht geschaffen wird.⁶⁶ Hierbei nehmen Gerichte in den USA eine zwei-stufige Prüfung vor.⁶⁷ In einem ersten Schritt wird geprüft, ob der jeweilige Schutzgegenstand, welcher vom bundesstaatlichen Recht geschützt wird, im positiven oder im negativen Sinn vom Copyright Act erfasst wird („*within the subject matter of copyright*“).⁶⁸ Ein Schutzgegenstand wird vom Copyright Act positiv erfasst, wenn er nach diesem Gesetz geschützt ist (z.B. Sprachwerke oder Filmwerke). Ein Schutzgegenstand wird negativ erfasst, wenn dessen Schutz nach dem Copyright Act ausgeschlossen ist. So verhält es sich beispielsweise bei Ideen, die als solche – sofern sie in keiner wahrnehmbaren Form verkörpert sind – auch in den USA keinen Schutz genießen. Durch Festlegung des negativen Schutzbereichs wird sichergestellt, dass ein Bundesstaat nicht einfach nur deshalb einen Gegenstand unter Urheberrechtsschutz stellt, weil er vom Copyright Act nicht (positiv) geschützt wird.⁶⁹

Auf der zweiten Stufe wird sodann geprüft, ob das durch das bundesstaatliche Urheberrecht geschaffene Recht ein gesondertes Element („*extra element*“) aufweist, wodurch dieses Recht nicht mit den im Copyright Act geregelten Rechten äquivalent ist.⁷⁰ Dies ist nur dann der Fall, wenn das Recht durch dieses Element so andersartig ist, dass es nicht mehr als ein Recht im Sinne des Urheberrechts angesehen werden kann.⁷¹ Weist das Recht kein solches gesondertes Element auf, und fällt der Gegenstand im negativen oder im positiven Sinne in den Schutzbereich des Copyright Acts, wird „*preemption*“ bejaht und das bundesstaatliche Recht für unwirksam erklärt. So hatte beispielsweise bereits ein US-Gericht es für unzulässig befunden, dass ein bundesstaatliches Gesetz ganz allgemein das Kopieren von Software verbietet – ein solches Gesetz wird somit von dem US-Copyright Act und den darin geregelten Rechten und Ausnahmen verdrängt.⁷²

Es ist allerdings bisher noch nicht eindeutig geklärt, ob diese Prämisse, wonach keine parallel geltenden, äquivalenten Urheberrechte geschaffen werden dürfen, auch auf Verträge übertragen werden kann, sodass prinzipiell auch ein Vertrag, welcher nach Fair Use erlaubte Nutzungshandlungen einschränkt, gegen section 301 verstoßen kann.⁷³ Ein bedeutender Fall zu dieser Thematik, *ProCD, Inc. v. Zeidenberg*, wird so interpretiert, dass im Grundsatz urheberrechtliche Regelungen,

⁶⁶ *Di Valentino*, Conflict between Contract Law and Copyright Law in Canada: Do License Agreements Trump Urers' Rights?, S. 7.

⁶⁷ *Rub*, Copyright and Contracts Meet and Conflict: Copyright Preemption of Contracts, S. 18 f.

⁶⁸ Vgl. *Rub*, Copyright and Contracts Meet and Conflict: Copyright Preemption of Contracts, S. 18.

⁶⁹ *Rub*, Copyright and Contracts Meet and Conflict: Copyright Preemption of Contracts, S. 18.

⁷⁰ *Rub*, Copyright and Contracts Meet and Conflict: Copyright Preemption of Contracts, S. 19.

⁷¹ Vgl. *Rub*, Copyright and Contracts Meet and Conflict: Copyright Preemption of Contracts, S. 19.

⁷² *Di Valentino*, Conflict between Contract Law and Copyright Law in Canada: Do License Agreements Trump Urers' Rights?, S. 7.

⁷³ Vgl. *Di Valentino*, Conflict between Contract Law and Copyright Law in Canada: Do License Agreements Trump Urers' Rights?, S. 7.

welche in Lizenzverträgen getroffen werden und welche in irgendeiner Weise die Rechte des Nutzers eines Schutzgegenstandes einschränken, nicht allein deshalb unwirksam sind, weil sie von den im Copyright Act getroffenen Regelungen abweichen. Begründet wurde dies damit, dass ein einfacher Vertrag nicht äquivalent sein kann zu den ausschließlichen Rechten, welche im Copyright Act geregelt sind.⁷⁴ Das Gericht im *ProCD*-Fall hat dies damit begründet, dass ein Vertrag gar keine ausschließlichen Rechte – wie im Copyright Act – begründen kann, die gegenüber jedermann wirken, sondern nur Rechte, die *inter partes* wirken. Im Wesentlichen sind die Gerichte in den USA diesem Grundsatz gefolgt, wobei es auch schon Urteile gegeben hat, in denen entschieden wurde, dass vertraglich geregelte Nutzungsrechte und ihre Einschränkungen durchaus äquivalent mit den im Copyright Act geregelten Rechten sein können, sodass die vertraglichen Regelungen vom nationalen Urheberrecht verdrängt wurden.⁷⁵

Es ist jedoch unklar, ob und inwieweit vertragliche Regelungen, durch die nach Fair Use erlaubte Nutzungshandlungen eingeschränkt oder untersagt werden, mit dem Copyright Act vereinbar sind. In der Literatur wird dabei darauf hingewiesen, dass solche Fälle bisher kaum vor Gericht verhandelt worden sind.⁷⁶ In dem Fall *Bowers v. Baystate* entschied der Federal Circuit Court im Jahr 2003 allerdings, dass der Copyright Act keiner vertraglichen Regelung entgegensteht, mit welcher das Reverse Engineering von Computer-Software verboten wird.⁷⁷ Zwar hatte das Gericht anerkannt, dass Reverse Engineering von Computer-Software grundsätzlich Fair Use darstellt, jedoch bezog es sich auf den *ProCD*-Fall und stellte fest, dass die vertragliche Vereinbarung und die aufgrund des Vertrags geschuldete Vergütung letztlich ein gesondertes Element darstellen, welches dazu führt, dass die im Vertrag geregelten Rechte nicht mit den im Copyright Act geregelten Rechten äquivalent seien.⁷⁸

Aus dem folgt nach unserer Einschätzung, dass Nutzungshandlungen, welche prinzipiell Fair Use darstellen, vertraglich nach US-Recht eingeschränkt werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass Gerichte dies in den USA durchaus unterschiedlich entscheiden können und dass an dieser Stelle keine allgemeingültige Aussage zur Frage gegeben werden kann, ob US-Gerichte generell vertragliche Einschränkungen von Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Mining billigen würden.

⁷⁴ Bohannon, Copyright Preemption of Contracts, S. 631.

⁷⁵ Dazu *Di Valentino*, Conflict between Contract Law and Copyright Law in Canada: Do License Agreements Trump Users' Rights?, S. 8.

⁷⁶ So *Rub*, Copyright and Contracts Meet and Conflict: Copyright Preemption of Contracts, S. 19.

⁷⁷ Bohannon, Copyright Preemption of Contracts, S. 655.

⁷⁸ Bohannon, Copyright Preemption of Contracts, S. 655 f.

d) Verfahrensrechtliches

Auch in den USA stehen dem Rechteinhaber in Verletzungsfällen Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche zu.

Mit Blick auf Schadensersatzansprüche hat der Rechteinhaber dabei die Wahl zwischen einerseits Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens sowie Herausgabe des Gewinns, welchen der Verletzte erzielt hat, und andererseits sog. „*statutory damages*“ (section 504 des Copyright Act).

Bei den „*statutory damages*“ handelt es sich dem Prinzip nach um gesetzlich festgelegte Schadensersatzbeträge, welche im Normalfall zwischen USD 750,00 und USD 30.000,00 pro verletztem Werk liegen. In Fällen, in denen eine vorsätzliche Verletzungshandlung vorgenommen wurde, kann der Betrag sich auf USD 150.000,00 erhöhen. Dabei ist zu beachten, dass diese Beträge alle Verletzungshandlungen eines Werkes abdecken. Sobald jedoch eine Vielzahl von Werken Gegenstand eines Rechtsstreits ist, kann sich entsprechend die Gesamtsumme der zuerkannten „*statutory damages*“ erhöhen.

4. Kanada

a) Zulässigkeit der Erstellung eines Textcorpus zum Zwecke des Text und Data Mining

In Kanada existiert derzeit keine explizite Schrankenregelung für Text und Data Mining. Möglicherweise ist die Ausnahme in section 30.71 lit. c Canadian Copyright Act („CCA“) einschlägig, jedoch erlaubt diese ähnlich wie § 44a UrhG nur temporäre Vervielfältigungen, also gerade keine dauerhafte Erstellung eines Textcorpus. In Betracht kommt daher nur das Berufung auf die Schranke des Fair Dealing als Verteidigung gegen einen Copyright Claim. Fair Dealing ist kodifiziert in section 29 CCA:

„Fair dealing for the purpose of research, private study, education, parody or satire does not infringe copyright.“

Danach ist die Zulässigkeit von Text und Data Mining auf Grundlage von Fair Dealing im Einzelfall nach bestimmten Kriterien zu prüfen.⁷⁹ Dabei ist zu beurteilen, ob es sich um eine kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung handelt; ferner sind der Zweck der Nutzungshandlung sowie ihr Umfang zu berücksichtigen.

⁷⁹ Siehe zu den Kriterien *Taylor*, What is fair dealing and how does it relate to copyright?, abrufbar unter: <https://www.lib.sfu.ca/help/academic-integrity/copyright/fair-dealing>.

Schließlich ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob es Alternativen zu dieser Nutzungshandlung gibt und welche Auswirkungen die Nutzungshandlung auf das Werk hat.

2021 hatte die kanadische Regierung in einem Konsultationspapier zu verschiedenen Reformbestrebungen hinsichtlich des kanadischen Copyright Act Stellung genommen und ist dabei auch auf Text und Data Mining eingegangen.⁸⁰ Die Regierung stellt darin fest, dass gegenwärtig rechtliche Unsicherheit darüber besteht, ob und welche Schranken des CCA Nutzungshandlungen im Rahmen des Text und Data Mining erlauben.⁸¹ So habe zwar bereits ein kanadisches Gericht in dem Fall *Century 21 Canada Limited Partnership v. Rogers Communications Inc.* über einen Fall von Text und Data Mining entschieden, jedoch ging es darin um einen Web-Crawler, welcher Texte und Fotos sammelte und auf der Webseite des Beklagten einfügte.⁸² Das Gericht hatte eine Rechtfertigung dieser Handlungen auf Basis der Fair Dealing-Schranke abgelehnt. In ihrem Konsultationspapier betont die kanadische Regierung, dass es gegenwärtig unsicher sei, ob andere Arten von Text und Data Mining evtl. von der Fair Dealing-Schranke erfasst werden.⁸³

Vor diesem Hintergrund ist es zwar denkbar, dass Nutzungshandlungen, welche mit der Durchführung von Text und Data Mining einhergehen, unter die Fair Dealing-Ausnahme fallen, jedoch kann dies an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Die Durchführung von Text und Data Mining durch Bibliotheken/Wissenschaftler ohne ausdrückliche Lizenz seitens der Verlage ist in Kanada aktuell mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden.

- b) Zulässigkeit der Weitergabe des Textcorpus an andere Einrichtungen/Wissenschaftler

Da es keine Schranke für Nutzungshandlungen im Rahmen des Text und Data Mining gibt, ist im kanadischen Urheberrechtsgesetz auch nicht weiter geregelt, ob ein einmal erstelltes Textcorpus weitergegeben werden darf.

Eine solche Weitergabe könnte nach unserer Einschätzung aktuell ebenfalls lediglich aufgrund der Fair Dealing-Schranke zulässig sein. Wie schon bei der grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit von Text und Data Mining im kanadischen Urheberrecht, ist auch diese Rechtsfrage mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, so dass auch dazu keine abschließende Stellungnahme möglich ist.

⁸⁰ Das Konsultationspapier der Kanadischen Regierung ist hier abrufbar: [https://www.ic.gc.ca/eic/site/693.nsf/vwapj/ConsultationPaperAIEN.pdf/\\$file/ConsultationPaperAIEN.pdf](https://www.ic.gc.ca/eic/site/693.nsf/vwapj/ConsultationPaperAIEN.pdf/$file/ConsultationPaperAIEN.pdf).

⁸¹ Konsultationspapier der Kanadischen Regierung, S. 8.

⁸² Konsultationspapier der Kanadischen Regierung, S. 8.

⁸³ Konsultationspapier der Kanadischen Regierung, S. 8.

c) Zulässigkeit der vertraglichen Abbedingung der Text und Data Mining-Schranke

Wie der US-amerikanische Copyright Act enthält auch der CCA eine Klausel, die es im Grundsatz verbietet, dass über das (bundesstaatliche) Vertragsrecht ein gesondertes, mit dem nationalen Urheberrecht äquivalentes Urheberrecht geschaffen wird.⁸⁴ Prinzipiell erscheint dabei auch in Kanada eine Einschränkung der Fair Dealing-Schranke möglich, jedoch scheint es auch in diesem Land bisher noch nicht endgültig und höchstrichterlich geklärt zu sein, ob und inwieweit solche Einschränkungen zulässig sind.

d) Verfahrensrechtliches

Auch in Kanada kann der Rechteinhaber ausweislich section 34 (1) des CCA gegen den Verletzer unter anderem mit Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen vorgehen.

Mit Blick auf Schadensersatzansprüche gilt in Kanada ausweislich von section 38 (1) des CCA ein ähnliches System wie in den USA (siehe dazu oben, 3.d)). Auch gibt es in Kanada die Möglichkeit, anstelle des tatsächlich entstandenen Schadens und der Herausgabe des Verletzergewinns sog. „*statutory damages*“ zu beantragen. Diese belaufen sich in Fällen, in denen die Verletzung zu kommerziellen Zwecken erfolgte, auf CAD 500,00 bis CAD 20.000,00. In Fällen, in welchen die Verletzung nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgte, sind diese Beträge geringer (CAD 100,00 bis CAD 5.000,00).

Von Bedeutung für die TIB und die deutschen Bibliotheken generell ist dabei die Ausnahme des section 38.5 (6) (b) CCA: hiernach können „*statutory damages*“ nicht beantragt werden in einem Fall gegen eine Bibliothek auf der Beklagenseite. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Beklagte nachweisen kann, dass er bei der Verletzung des Urheberrechts nicht vorsätzlich gehandelt hat („*unaware of infringement*“).

Dr. Ole Jani
Rechtsanwalt

Dr. Maximilian Vonthien, LL.M. (Columbia)
Rechtsanwalt

⁸⁴ Vgl. *Di Valentino*, Conflict between Contract Law and Copyright Law in Canada: Do License Agreements Trump Urers' Rights?, S. 8.

Berlin, 15. August 2022

Berlin

Ralf Kurney*
Dr. Eva Annett Grigoliet*
Andreas J. Roquette*
LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law, New York
Prof. Dr. Marion Bernhardt*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Andreas Otto*
Notar
Dr. Jens Morath*
Prof. Dr. Winfried Bullinger*
Dr. Gerd Leutner*
Licencié en Droit, F.
Dr. Joachim Natterer*
Dr. Matthias Kub*
Notar
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Jörg Zitzsch*
LL.M. (Tulane University)
Notar
Jesko Nobiling*
Steuerberater
Fachwältin für Steuerrecht
Sylvia Schreyer-Bestmann*
LL.M. (King's College London)
Laleh Akbarian
Aveli Dipmann*
Dr. Nicolas Ritter*
Dr. Martina Jentsch
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Ole Jani*
Dr. Sören Langner*, LL.M.
Fachwältin für Arbeitsrecht
Alexander Schmitt
M.Jur. (Oxon)
Steuerberater
Dr. Andreas Schwab
Dr. Tanja Graue
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Igor Stenzel*
Dr. Tom Christoph Pröster*
LL.M. (University of Sydney)
Dr. Marcel Klugmann
B.A. (Nottingham Trent University)
Dr. Anna-Maja Schaefer
LL.M. (Bangor University)
Dr. Frederik Leenen
LL.M. (UConn)
Patrick M. Lühr*
LL.M. (King's College London)
Johannes Bescher
LL.M., Maître en Droit
Timo Beuthan
M. Sc. (University of London)
Dr. Konstantin Salz
Neil Yeats
Dr. Friedrich von Spee
Dr. Huy Do Chi
Dr. Henry Stieglmeier
Vera Flamme*
LL.M. (King's College London)
Dr. Julius Stadelé
LL.M. (Cambridge)
Dr. Victoria Moser-Lange
Dr. Mirko Zorn
Dr. Martin Eichholz
Maître en droit, LL.B.
Josephine Wolff
LL.M. (University of Edinburgh)
Daria Loginow
Mariya Ivanova
Fabian Mayer, LL.M.
Almuth Balschke, M.A.
Daniela Pfister
LL.M. (Vanderbilt University)
Dieu Hong Mai
Deborah Wurm
Andreas Schmidt
Dr. Yvonne Beyer
Christina Kappes
LL.M. (University of Minnesota)
Lisa Maria Spohnholz
Dr. Maximilian Vonthien
LL.M. (Columbia)
Alexander Schley
Charlotte-Sophie Unger
LL.M. (University of Edinburgh)
Antonia Finkenstädt
Sophie Terker
Dr. Nils Minderjahn
Till Raphael Sudkamp
Martika Jonk
Advocaat, Amsterdam

Düsseldorf

Dr. Dietmar Rahmeyer
Dr. Jürgen Frodermann*
Thomas Glaesmann*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Dirk Jannott*
Frank Grünen*
Markus Deck*
M.C.J. University of Texas, Austin
Dr. Ernst-Markus Schubert*
Dr. Thomas Heidemann*
Dr. Michael Bauer*
Dr. Barbara Bittmann*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Marcel Hagemann*, eMBA
Thomas Gerdel*, LL.M.
Steuerberater
Fachwältin für Steuerrecht
Dr. Sebastian Becker*
LL.M. (London Metropolitan University)
Solicitor (England & Wales)
Shaghayegh Smousavi
MBA
Maître en droit des affaires
Dr. Thomas Hise*
Daniel Kamke*
Dr. Thorsten Schätzlein*
Dipl.-Ing. (FH)
Phillip Schönbeck*, LL.M.
Dr. Christoph von Eiff*, eMBA
Dr. Maximilian Hecker*
Amelie Schäfer*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Friedrich von Burchard
Detlef Bischoff
Dr. Karsten Sturm
Lita Gerdel
Dr. Nadine Bodenschatz
LL.M. (University of Edinburgh)
Dr. Franziska Reib*
Christoph Freiherr von Lilien-Waldau*
Phillippe Heinicke*, LL.M.
Dr. Martin Friedberg, LL.M.
Steuerberater
Fachwältin für Steuerrecht
Dr. Christoph Grenz
Artur Baron
Tim Steinbach
Fachwältin für Bau und Architektenrecht
Nela Berra*
LL.M. (Maastricht University)
Dr. Janina Schreiber
Johanna Weise
Nicole Mundhenke
Dr. Nora Zabel
Dr. Fabian Schumann
Dr. Thomas Jansen
Christoph Wagner
Nadine Herda
Dr. Nico Hannemann
Katharina Mareike Franzlta
Thomas Hölcher
Viktoria Handuschuh
LL.M. (University of Glasgow)
Jessica Verena Hege
Sven Krause
LL.M. (Maastricht University)
Jan Lukas Hölcher
David Dschaga
Lara Henke
Dr. Cornelia Weber
Juliane Reiter
Carla Mrotzek
LL.M. (University of Cape Town)
Jan Nicolas Rajko
Carsten Lambrecht
Dr. Lisa Maria Völkering
Jonathan Simon
David Hude
Malke Fuchtmann
Carina Bart
Marcel Colin Wirth, LL.M.
Dr. Hendrik Arendt
Antonia Stoffers

Frankfurt/Main

Dr. Martin Bell
Dr. Thomas Link*
Steuerberater
Dr. Heike Wagner*
Dr. Andreas Zanner*
Dr. Hubertus Kolster*
Stefan Leht*
Yvonne Wolffgramm
Fachwältin für Arbeitsrecht
Katja Pohl*
Joachim Kühne*
Fachwältin für Insolvenzrecht
Dr. Joachim Dietrich*

Dr. Uta Sophie Richter
LL.M. (University of Sydney)
Fachwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Dr. Tobias Bomsdorf*
Dr. Jochen N. Schlöter*
Notar
Phillip Melzer*
Dr. Hendrik Hirsch*
Dr. Ulrike Gluck*
Dr. Joachim Kaetzler*
Dr. Oliver C. Wolframm*
Dr. Wolfgang Richter*
Notar
M.P.A./Harvard Univ.
Dr. Annett Kenz
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
Steuerberaterin
Carsten Domke*
LL.M.
Maître en Droit
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Vera Büche
Dr. Tobias Polozek*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Charlotte Louise Schildt*
Dr. Jakob Steiff
LL.M. (University of Edinburgh)
Dr. Markus M. Pfaff*
Ning Zhang
Heinrich Schirmer*
Dr. Ulrich Becker*
Dr. Dirk Baukholz
LL.M. (Victoria University of Wellington)
Dr. Tobias Kilian
Notar
Dr. Sabrina Streicher
LL.M. (Indiana University)
Dr. André Frischeneier*
Fachwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Katja Kuppe*
Dr. Daniel Voigt*
MBA
Dr. Tillman Kempf*
Steuerberater
Dr. Sebastian Sedlak
Dr. Sebastian Altes*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Dominik Seebauer*
Dr. Florian Plagemann
LL.M. (Cornell University)
Dr. David Anderson*
LL.M. (University of Edinburgh)
Laura Matarrelli
Ayleen Oehmgen-Görlich
LL.M. (King's College London)
Andrea München
LL.M. (Université du Luxembourg)
Dominik von Zehmen
Dr. Max Finkemeier
Till Komma
Nicole Köppen
Yvonne Kalkite
Dr. Eamer Runte
Tina Karakurt
Matice Aljeck
Charlotte Salathé
Dr. Berrit Roth-Mingram
M.A. (Sociologie)
Dr. Franz Maurer
Laura Bungart
LL.M. (University of Exeter)
Barbara Bayer
Alisa Mathes
Dr. Benjamin Hermes, LL.B.
Moritz Gerstmayr
LL.M. (La Trobe University Melbourne)
Dr. Yvonne Hochler
Nele Ina Rüdert von Collenberg
Dr. Cornelia Wendt
Steuerberaterin
Fachwältin für Steuerrecht
Meike Neumeier
Maxime Notstein
Sinje Maier
Dr. Sebastian Beckerle
LL.M. (Washington DC)
Maren Hoffmann, LL.B.
Dr. Lisa Stiller
Dr. Matthias Löhle
LL.M. (NYU)
Constanze Winkler
Andreas Reiser
Felicitas Matthei
Gisela Gronwaldt
Sarah Deneffhe
LL.B.
Juliana Kettel
LL.M.
Maximilian Stark
Christina Schäfer

Hamburg

Dr. Thomas Seiffert
Dr. Hans-Dieter Lohbert
Dr. Ludwig Lindner
LL.M. (Berkeley)
Dr. Heidi Wraga-Polkenthin
Cornelius Brandt*
Dr. Thomas J. Meyer
an Graf von Spier
Dr. Christian von Lenthe*
Dr. Fritz von Hammerstein*
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Marc Riedel*
Dr. Jost Kienzle*
Jürgen Siemers*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Phillip Lotze*
Dr. Torsten Sili*
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Sebastian Copping*
Fachwältin für Informationstechnologierecht
Dr. Jens Wagner*
Christian Reuter*
Michael Fricke
Fachwältin für Urheber- und Medienrecht
Dr. Holger Kraft*
Dr. Henrik Drinkuth*
Dr. Heino Büsching*
Steuerberater
Fachwältin für Steuerrecht
Dr. Jan Schlegel
Petra Goldenbaum
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Walte Grotzschmacher*
LL.M. (University of London)
Fachwältin für informationstechnologierecht
Dr. Thomas de la Motte*
Dr. Tim Reber*
M.Jur. (Oxford)
Dr. Markus Schöner*
M.Jur. (Oxford)
Dr. Anja Hasseimann-Thiede
LL.M. (New York University)
Attorney-at-Law, New York
Dr. Daniela de Lukowicz, LL.M.EUR.
Dr. Hilke Herchen*
Dr. Hermann Müller*
LL.M. (The University of Edinburgh)
Dr. Jacob Siebert*
Dorothee Janzen*
LL.M. (University of Michigan, Ann Arbor)
Dr. Julia Runge
Dr. Sebastian Orthmann*
Fachwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Dr. Matthias Schillingmann*, LL.M.
Dr. Niklas Ganssaug*
LL.M. (Berkeley)
Dr. Jörn Witt*
LL.M. (University of London)
Dr. Eckart Gottschalk*
LL.M. (Berkeley)
Fachwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Christoph Zantl*
Dr. Daniel Ludwig*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Christoph Schröder
Dr. Hans Fabian Kiderlen
Dr. Katharina Hahleke
Dr. Roland Wirring*
Fachwältin für Medizinrecht
Dr. Olaf Thielner
Steuerberater
Fachwältin für Steuerrecht
Dr. Christiane Kales*
Dr. Kerstin Böhm*, LL.B.
Dr. Nina Stolzenburg
Matthias Settmann
Dr. Nikolas Gregor*
LL.M. (Boston University)
Maître en droit
Christof H. Soltau*
LL.M. (King's College London)
Dr. Martin Gekke
M.Jur. Oxford
Fachwältin für Urheber- und Medienrecht
Annenarie Lehtmeyer
Dr. Nantje Johnston
LL.M. (LSE)
Carl Werner
Solicitor (England & Wales)
Dr. Insa Nützhorn
LL.M. (University of the West of England Bristol)
Fachwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Imme Kley
Dr. Isabelle Holly
Steuerberaterin
Fachwältin für Steuerrecht
Dr. Eva Graske
Dr. Jenny Buchner
Dr. Neale Ann Christiansen*
Dr. Frederike Volkmann, LL.B.
Dr. Charlotte Dobers-Koch, LL.B.
Dr. Philipp Koch
Dr. Jasper Stallmann
Fachwältin für Erbrecht
Dr. Susanne Pech
Charlotte von der Heydt-von Kalkreuth
LL.M. (King's College)
Annika Vanessa Kemna
Fachwältin für Arbeitsrecht
Leonard Martin Lürwer
Dr. Clemens Völschow
LL.M. (University of Westminster)
Tobias Duhe
Sebastian Belz
LL.M. (University of the West of England
Bristol)
Dr. Clara Volkert
Tina-Katharina Wulff
LL.M. (La Trobe University)
Isla Brose
LL.M. (LSE)
Dr. Sarah Salaschek
Dr. Jacob Hingst, LL.B.
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Philipp Nonnenmöhlen
Lydia Dobler
Dr. Philine-Luise Pulst
LL.M. (University of Cape Town)
Luisa Pelzer
Philine Lindner
Lisa Pytel
Dr. Jan-Martin Kleindienst
Dr. Jan-Hendrik Seiferl
Madlene Wangrau
Dr. Hanna Stukenbrock
Jan Groschel
Dr. Helen Kuchler
Dr. Friederike von Zeszchwitz
Leanne Pettersson
Nicola Bischof
Chian Comert
Dr. Christian Schneiders
Christopher Schmeckel
Helmer Krane
Dr. Elisa Fontaine
Dr. Arne Burmester, EMBA
Laura Moseeltner
Marvin Berr
Can Köpek
Florian Kuhlmann
Shaya Steiner
Christian Schultz
LL.M. (King's College London)
Carina Lutter
Marvin Hoffmann
Tannik Mühlbauer
Antonia von Dahl
LL.M. (Stanford)
Dr. Stefanie Heuer
Dr. Gabriele Stark
Max Joite
Dr. Justus Jürgensen
Lea Hansen
Sören Thaden
Dr. Julia Dreyer
Jan Reiche
Dr. Robert Rodowig
LL.M. (University of Washington)
Christina Lorf
Dr. Yvonne Hochler
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Anna Lena Füllsack, M.A.
Dr. Stefan Köhl
Svenja Kasimir

Köln

Dr. Ralph G. Drouven*
Dr. Robert Budde*
Heinz Joachim Kummer*
Dr. Winfried Schnepf*
Fachwältin für Versicherungsrecht
Prof. Dr. Gordian N. Hasselblatt*
LL.M. (McGeorge School of Law, Sacramento/
California)
Professor of Law, University of the Pacific
Dr. Herbert Wiehe*
Fachwältin für Steuerrecht
Fachwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Prof. Dr. Björn Gaul*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Christian Scherer*
Fachwältin für Vergaberecht
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Alexander von Bossel*
LL.M. (The University of Edinburgh)
Dr. Martin Zentgraf
Dr. Hendrik Schindler*
Fachwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Dr. Gerlind Wisskirchen*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Klaus O. Jäger*
Gerd Schoenen*
Dr. Rolf Leithaus*
Dr. Angela-Sabina Emmer*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Pietro Graf Fringuelli*
Dr. Torsten Löcher*
Dr. Petra Schaffner*
Dr. Andrea Bonanni*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Isabel Schreyer*
Dr. Björn Otto*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Martin Vormsann*
Dr. Christian Jordan*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Malte Bruhns*
LL.M. (The University of Edinburgh)
Dr. Carsten Menneröcker*
LL.M., New York University
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Martin Krause
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
Michael Kamps
Dr. Heike Blank*
Dr. Martin Zentgraf
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Alexander Bissler*
Dr. Benjamin Lisner*
Florian Dietrich*
Fachwältin für Informationstechnologierecht
Lars Eckhoff*
LL.M. (University of Wellington)
Dr. Richard Mayer-Uellner*
LL.M. (University College London)
Dr. Andreas Hofelich*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Benjamin Lisner*
Dr. Daniel Otte*
LL.M. (Boston Univ.)
Fachwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Attorney-at-law (New
York)
Kira Falter*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Alexandra Otta*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Thomas Sonnenberg
Dietrich Boewers
Dr. Hans-Clemens Köhne
Dr. Stefanie Klein-Jahns
Patrick Müller-Schöter
Dr. Dirk Smielick
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Eva M. Wolf*
Fachwältin für Versicherungsrecht
Jan Friese
Thorsten Hemme
Patricia Jans
Fachwältin für Arbeitsrecht
Judith Börner
Fachwältin für Internationales
Wirtschaftsrecht
Antonia Bielefeld
LL.M. (Dresden/London)
Olga Koboylev
Fachwältin für Internationales
Wirtschaftsrecht
Dr. Lukas Steiler, LL.B.
Dr. Karin Schmidtmann
Thomas Maur, LL.M.
Julia Tänzler-Motzek
Viktoria Dick
Kathrin Birkhölzer
Master Droit des affaires transfrontières
Dr. Saskia Pitzer
Adrian Zarn
MGIobli (University of Sydney)
Dr. Philipp Pohlmann
Anton von Schwanenherch
Annenarie Lehtmeyer
Patrick Schneider
Dr. Lena Kleibendorf
Dr. Daniel Krey
LL.M. (University of London)
Laura Christin Stein
Viktoria Kaule
LL.M. (Bond University)

Christina Saatkamp,
LL.M.
Peter Remp
Matthias Engelen
Stephanie Witt
Dr. Daniela Rindone
Dr. Felix Fuchs
Dr. Jan Patrick Ehinger
Daniel Hennig
Dr. Aline Icha-Spratte
Philipp Rodenburg
Philipp Bübinge*
M.C.B.L. (Mannheim/Adelaide)
Dr. Katja Middelhoff
Dr. Lukas Landmann
Dr. Michael Nautz
Licencié en Droit
Leonard Martin Lürwer
Dr. Ricarda Müller
Martin Michael Breuer
Konrad Dittmann
Dr. Joanna Zoglowek
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Alexander Hoffmann
LL.M. (Temple University)
Jenniffer Wolf
LL.M. (University of Glasgow)
Dr. Mario Brungs
Dr. Florian Scholz
Dr. Julia Hugerudubel
Rosana Mina Kruse
Vanessa Renter
Carmen Hübner
Roman Christian Kies
Dr. Yves Steingrüber
Constantin Frhr. v. Wangenheim
Philipp Kunick, LL.M.
Inka Müller-Seubert, LL.M.
Martin Krings, B.A.
Dr. Arne Schmiek
Claudia Schwarzer
Kai Roters
Christoph Schröer
LL.B. (Köln/Paris 1)
Ramon Weistrof
Paula Wernecke
Dr. Jonas Kiefer
Moritz Pottack
Dr. Georg Dietlein, B.Sc. (BWL)
Anna Louisa Wittlich
LL.M. (University of Bristol)
Franziska Fehlgang
Claudia Böhrer
LL.M. (University of East Anglia)
Thomas Fuhrmann
LL.M. (University of Capetown)
Bart Marscheid
Fabian Vierende
Marcel Heinen
Malina Siege, LL.M.
Dr. Mirko Ahrends
Benjamin Münich
Carola Kürten
MBA (Paris II)
Benedikt Esser
Malina Wehrle
Anna Christ
Julia Menck
Dr. Christine Schmitz
Maitrisie en droit

Leipzig

Georg Schmidt
Dr. Michael C. Frege*
Fachwältin für Insolvenzrecht
Marc-Christian Kyeiwik
Dr. Stephan Kraatz*
Prof. Dr. Heralt Hug*
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Rolf-Christian Stratz
Dr. Jörg Lips*
Dr. Johannes Lux*
Dr. Thomas Markpert
Stefan Schieber
Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Christoph Löffler
Peter Olesch
Dr. Anja Naumann*
LL.M. (University of Edinburgh)
Fachwältin für Arbeitsrecht
Peter Oriwol
Aninna Barbara Männig
Dr. Helma Rieckhoff
Stefanie Pech
Benedikt Pittroff
Dr. Christian Tharan
Sven Groschschka
Kevin Schmidt
Madeline Göbel
LL.M.
Falk Kalkbrenner
Laura Rohrborg

München

Prof. Dr. Klaus Sachs*
Prof. Dr. Martin Ebers*
Dr. Ralf Dierck*
Dr. Eckhard Schmidt*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Oliver Thurn*
LL.M. (U.S. London)
Dr. Claudia Rier
Fachwältin für Arbeitsrecht
Stefan Löffl
Stefan Ulrich Müller*
M.Jur., Oxford
Dr. Stefan Höß
Dr. Martin Kuhn*
Peter Endres*
Dr. Thomas Langer
Diplom-Geologe
Martina Hidalgo*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Armin Dürschmidt*
Karen Eldred
Solicitor England and Wales
Dr. Harald W. Potincke*
Dr. Ute Bartholomä
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Jens Neitzel*
Prof. Dr. Angelika Thies*
Dipl.-
Steuerberaterin
Dr. Markus Häuser*
Christian Rupp
Claus Thery*
Richard Mitterhuber*
Dr. Annemarie Mauthner
Björn, Oxford
Dr. Victoria Heim*
Dr. Hubert Schmid
Fachwältin für Miet- und
Wohnungswirtschaftsrecht
Dr. Martin Triemel
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Daniel Grottel
Dr. Nicolas Wiegand*
Dr. Nina Hartmann*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Thomas Mühl
Dr. Victoria Willmer
Dr. Tilman Weichert
Florian Griedl
Petra Stoedle
Florian Block
Dr. Reemt Matthiesen*
Dr. Björn Herbers*, M.B.L.
Dr. Michael Wangemann*
Katharina Haidas
Dr. Timan Niedermair*
LL.M. (University of Chicago)
Dr. Astrid Roessner*
Dr. Eva M. Wolf*
Susanne Schwalb*
Dr. Markus Kaulartz*
Dr. Christoph Geelen
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Moritz Thau
Johannes Mohaupt-Schneider*
Dr. Benedikt Forscher
LL.M. (University of Edinburgh)
Fachwältin für Arbeitsrecht
Anna-Luise von Prittwitz und Gaffron
Dr. Michael Biendl, M.A.
Dr. Rainer Runte
Dr. René Sandor
LL.M. (King's College London)
Jörg Schrader*
Dipl. jur. oec. univ. Steuerberater
Sandra Renschke
Anniko Lindemann, LL.B.
Felix Schmitt
Carolin Kuhn
Political Science
Dr. Fiona Savary
Anna-Lena Löcherbach
LL.M. (King's College London)
Fachwältin für Steuerrecht
Laura Porosh, LL.B., M.A.
Melanie Wiest
Dominik Hartl
Alina Schulze
Franziska Wenzler

Benedikt Weber
Steuerberater
Florian Kamienie
LL.M. (University of Melbourne)
Tim Sauerhammer
Dr. Alexander Schmid
Sebastian Humme
Marina Bumeder
Dr. Anastasia Papadelli, LL.M
Steuerberaterin
Philipp Loßmann
Bronie Hanft, LL.M., M.
Viktoria Barthel
Simone Adewarth

Stuttgart

Dr. Jochen Lamb*
Dr. Peter Baisch*
Dr. Antje-Kathrin Uhl*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Prof. Dr. Matthias Eck*
Dr. Karsten Heider*
Klaus-Dieter Schick
Dr. Regine Hagen-Eck*
Dr. Harald Kahlenberg*
Dr. Axel Funf
Stefan Sieling*
Dr. Volkmar Wagner*
Fachwältin für Vergaberecht
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Maximilian Grub*
Dirk Loycke*
Dr. Peter Ruby
Dr. Björn Dammert*
Steuerberater
Fachwältin für Steuerrecht
Dr. Daniel Rohl-Suchalla*
Dr. Claus-Peter Fabian*
John Hammond*
M.A. (Oxon)
Solicitor England and Wales
Dr. Volker Zerr
Dr. Barbara Wössner*
Dr. Alice Becker-Boley*
Dr. Oliver Simon*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Hans Christian Blum*
Fachwältin für Erbrecht
Dr. Tobias Schneider*
Dr. Stefan Vob*
Dr. Christian F. Haellmigk*
LL.M. (Europakolleg Brügge)
Dr. Heiko Wlechers*
Dr. Alexandra Schuck-Amend*
Diplom-Betriebswirtin (FH)
Fachwältin für Insolvenzrecht
Dr. Katrin Schürbrand
Luise Uhl-Ludischer
Steuerberaterin
Kai Neumann*
LL.M. (London)
Dr. Ursula Steinkemper*
Fachwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Kai-Guido Schick*
Dr. Marc Seibold*
Dr. Rolf Hempel*
Dr. Thomas Lennarz*
Dr. Andreas Schmidt*
Dr. Gerald Gräfe*
Tobias Schneider
Steuerberater
Dr. Christoph Lächler*
Dr. Michael Schellenberger
Fachwältin für Erbrecht
Dr. Carolin Armbruster
Julia Donch*
Dr. Simon Schick
Dr. Tobias Grau*
Dr. Peter Wende*
Dr. Christian für Geroparkkolleg Brügge)
Dr. Michael Kraus*
Dr. Sabina Kraspanz
Dr. Uai Wallisow
Jelena Billau
Maître en Droit
Dr. Georg Lauster
Dr. Michael Rein
Dr. Andreas Schönbach
Michaela Ott
Steuerberaterin
Dr. Andreas Grunert*
Dr. Sven Brockhoff
Fachwältin für Vergaberecht
Dr. Maximilian Jarschke
LL.M. (University of Auckland)
Dr. Carolin Armbruster
Dr. Julia Donch*
Dr. Simon Schick
Dr. Tobias Grau*
Dr. Peter Wende*
Dr. Christian für Geroparkkolleg Brügge)
Dr. Michael Kraus*
Dr. Sabina Kraspanz
Dr. Uai Wallisow
Jelena Billau
Maître en Droit
Dr. Georg Lauster
Dr. Michael Rein
Dr. Andreas Schönbach
Michaela Ott
Steuerberaterin
Dr. Andreas Grunert*
Dr. Sven Brockhoff
Fachwältin für Vergaberecht
Dr. Maximilian Jarschke
LL.M. (University of Auckland)
Dr. Carolin Armbruster
Dr. Julia Donch*
Dr. Simon Schick
Dr. Tobias Grau*
Dr. Peter Wende*
Dr. Christian für Erbrecht
Peter Giese
Jacqueline Terhören
Dr. Christian Zielonka
Maître en Droit
Dr. Anika Wendelstein
Daniel Mahn
Martina Meier-Grom, LL.M.
Dr. Anne Gabl
Maître en droit
Maximilian Schneider
LL.M. (University of Cambridge)
Maître en droit
Martin Cholewa
Uwe Wabruth
LL.M. (Köln/Paris II)
Christina Haubmann
Dr. Markus Meißner
Fachwältin für Arbeitsrecht
Alexandra Leister
K.M. (LT, Melbourne)
Martin Kilgus
Dr. Daniel Kaiser*
Fachwältin für Strafrecht
Fachwältin für Steuerrecht
Pia Klages
LL.M. (University College London)
Dr. Martin Mohr*
Steuerberater
Dr. Kathrin Grob
Sandra Sieber
Cosima Graf von Rechteren
Dr. Johann Sibel
Lukas Potstadta
Cornelius Baröhl
Dipl.- Betriebswirt (BA)
Dr. Michael Heuser
Simone Philippi
Steffen Sorg
Thomas Fröhlich
Malina Hanse
Susanne Waldhans
Birgit Schlemmer
Dorina Straub
Markus Bell
Militsa Declara Petrova
Franziska Fuchs
Julian Lacher
Marius Bräde
Isabel Peggow
Jana Cherkassky
Torsten Koppel
Roman Seier
Luca Micheli
Katharina Ivic
Michelle Bucher
LL.M. (University of Liverpool)
Daniela Faßnacht
Dr. Maximilian Eitelbuß
Julian Siefermann
Manuel Nann

Brüssel

Dr. Harald Kahlenberg*
Dr. Michael Bauer*
Laleh Akbarian
Dr. Evgenia Peiffer
LL.M. (London)
Dr. Björn Herbers*
M.B.L.
Roxana Mina Kruse
Nadine Herda
Gertiz Potz
Helmer Krane

Shanghai

Dr. Ulrike Glöck*
Nicolas Zhu, LL.B.¹
Jeanette Yu, LL.B.¹
Michael Münzinger, LL.M.
Gilbert Shen, CPA¹
Philipp Senff, LL.M.
Matting Bao, LL.M.¹
Xiao Xiao, LL.M.¹
Stephan Wu¹
Dipl.-Jur. (University of Cologne)
Pan Pan Tang, LL.M.¹
Lei Shi, LL.M.¹
Aria Hua, LL.M.¹
Sherry Huang, Master in Accounting¹
Spring Zhu, LL.M.¹
Matting Bao, LL.M.¹
Laila Lu, LL.B.¹